



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 28. Juli 1969

Nr. 30

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1265
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. 1969 bis 11. 7. 1969	1265
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (StAnz. 1969 S. 1161)	1266
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (StAnz. 1969 S. 1167)	1266
Der Hessische Minister des Innern Einstellung von Praktikanten	1266
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots des Bundes Deutscher National-Sozialisten mit Sitz in Hamburg	1267
Änderung der Muster für Einzel- und Familienpässe	1267
Abschiebung von Ausländern auf dem Luftwege mit Zwischenlandung in Italien	1267
Dienstanweisung über den Einsatz der Verkehrsradargeräte bei polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen vom 24. 2. 1969	1267
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda	1267
Wertermittlung von Grundstücken nach den §§ 136 ff. BBauG	1267
Einführung einheitlicher Bescheide für das Baugenehmigungsverfahren; hier: Bekämpfung der Schwarzarbeit	1268
Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 i. d. F. des Gesetzes vom 24. 8. 1965; hier: Übersendung einer Durchschrift des Anerkennungsbescheides/Bewilligungsbescheides an die zuständigen Grundbuchämter	1268
Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Änderung des BVG durch das Reparationsschädengesetz	1268
Der Hessische Minister der Finanzen Sportförderungsrichtlinien vom 23. 1. 1969; hier: Bewilligungsverfahren und Prüfung der Verwendungsnachweise	1269
Reisekostenvergütung für die Vertrauensmänner der Schwerverbeschädigten im öffentlichen Dienst	1270
Nachweis unterirdischer Versorgungsleitungen in Katasterkarten und Vermessungsrisen	1271
35. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Zulassung	1271
Der Hessische Minister der Justiz Verlust eines Dienstausweises	1271
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Oberaula des Amtsgerichts Treysa)	1271
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Vollzug des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel	1271
Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere elektrische Anlagen	1275
Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen (BPVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden	1275
Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden	1276

Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden	1276
Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten im Land Hessen (StAnz. 1969 S. 1098)	1277
Übertragung der Aufsichtsbefugnis über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (StAnz. 1969 S. 1099)	1277
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen Krankheiten in Hessen	1277
Gewährung von Mammaprothesen als orthopädische Hilfsmittel im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG	1278
Anwendung des § 12 Abs. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Einkünfte aus Vermietung möblierter Zimmer	1278
Durchführung der Versehrtenleibesübungen; hier: Erhebung von Kostenanteilen beim Ersatz von orthopädischen Skischuhen und orthopädischen Turnschuhen	1278
Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nach dem BVG; hier: Vergütung von Wegegebühren	1278
Vorschriften für die staatliche Prüfung von Tollwut-Immunsera	1278
Gebührenordnung für Leistungen der Wärmestelle beim Technischen Überwachungsamt Kassel	1279
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1281
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 9. 5. 1968	1286
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Kleingartenwesens	1287
Arbeitszeit der Forstbeamten	1288
Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wasserschließung	1289
Personalmeldungen Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1289
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr (Berichtigung)	1290
Der Landeswahlleiter für Hessen Bundestagswahl 1969; hier: Beförderungen der Wahlbenachrichtigungen als Massendrucksachen	1290
Regierungspräsidenten KASSEL Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstausweise für die fortsich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen	1291
Buchbesprechungen	1291
Öffentlicher Anzeiger Satzung des Beregnungsverbandes „Hessisches Ried“, Sitz in Darmstadt	1300
Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt; hier: Veröffentlichung von Satzungsänderungen betr. die §§ 7 und 9	1301

Die 7. Folge 1969 der monatlich erscheinenden Beilage

»**Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte**«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1017

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. September 1968 spreche ich Herrn Richard Euler, Bootsbauer, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 9. 5. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 30/1969 S. 1265

1018

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 6. 1969 bis 11. 7. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM		Preis DM
Beiträge zur Statistik Hessens		H I 1 — m 4/69	
Nr. 32 Neue Folge		Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1969	1,—
Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft, Boden- nutzung und Viehhaltung in den hessischen Gemein- den 1967/68	5,—	H I 4 — m 4/69	
Statistische Berichte		Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im April 1969	—,50
C II 3 — m 6/69 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juni 1969	—,50	K I 1 — j/67 — Teil 2	
C III 2 — m 5/69		Die Sozialhilfe in Hessen 1967	1,—
Die Schlachtungen in Hessen im Mai 1969	—,50	Teil 2: Empfänger	
C III 3 — m 5/69		L II 1 — m 5/69	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Mai 1969 (31 Tage)	—,50	Landes- und Bundessteuern im Mai 1969 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
C III 6 — m 5/69		M I 1 — m 4/69	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Mai 1969	—,50	Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1969	1,50
E I 1 — m 4/69		M I 1 — m 5/69	
Die Industrie in Hessen im April 1969	1,50	Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Mai 1969	1,50
E I — FI/S — m 5/69		M I 2 — m 5/69	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1969 (vorläufige Ergebnisse)	1,—	Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1969	1,50
F II 1 — m 3/69		Wiesbaden, 11. 7. 1969	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im März 1969 (mit Kreisergebnissen für das 1. Vierteljahr 1969)	—,50	Hessisches Statistisches Landesamt AZ 213 a Az.: 77 a 241-69 StAnz. 30/1969 S. 1265	
FI I 1 — m 4/69		1019	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1969	—,50	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 — StAnz. 1969 S. 1161 —	
F II 1 — m 5/69		In StAnz. 1969 S. 1165 muß es im § 28 Abs. 2 statt Gesamt- note richtig heißen:	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Mai 1969	—,50	Gesamtnoten.	
F II 10 — vj 1/69		Die Redaktion. StAnz. 30/1969 S. 1266	
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 1. Viertelj. 1969	—,50	1020	
G I 1 — m 5/69		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung — StAnz. 1969 S. 1167 —	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Mai 1969	—,50	In StAnz. 1969 S. 1168 muß es in § 4 Abs. 2 Nr. 2 statt Schul- abgangszeugnis richtig heißen:	
Schnellmeldung (vorläufige Zahlen)		Schulabschlußzeugnis	
G III 1 — m 4/69		Die Redaktion StAnz. 30/1969 S. 1266	
Die Ausfuhr Hessens im April 1969	1,—		
G III 1 — j/68 (mit festem Einband)			
Die hessische Ausfuhr 1968	3,—		

1021

Der Hessische Minister des Innern

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Einstellung von Praktikanten

1. Nach § 23 a HBG finden die für Beamte im Vorbereitungs-
dienst geltenden Vorschriften auf Praktikanten entsprechende
Anwendung. Nachdem ich Ihnen mit Erlaß vom 6. Juni 1969
— I A 21 — 8 b — Z 180 — (StAnz., S. 1050) die Befugnis
übertragen habe, Beamte im Vorbereitungsdienst für den mitt-
leren und gehobenen Dienst zu ernennen, ist für die Ein-
berufung der Praktikanten Ihre Zuständigkeit gegeben.
2. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der inneren
Verwaltung bitte ich, für die Einberufungsschreiben das Mu-
ster nach Anlage 1 zu verwenden. Bei Dienstantritt ist den
Praktikanten eine Berufungsurkunde nach dem Muster der
Anlage 2 auszuhändigen.
3. Dieser Erlaß tritt am 1. August 1969 in Kraft. Meine nicht
veröffentlichten Erlasse vom 3. März 1966 — I B 11 — 15 h
— E 539 — und vom 11. März 1966 — I B 4 — 8 e 02 — werden
aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 4 — 8 e 02/03/05
StAnz. 30/1969 S. 1266

Anlage 1

....., den

Behörde

Herrn Frl.
.....
.....

Betr.: Einberufung zu einem Praktikum

Sehr geehrter

Unter der Voraussetzung, daß Sie den Besuch der ..
..... schule erfolgreich beenden, berufe ich Sie mit
Wirkung vom als Praktikant zur Ableistung
eines Praktikums für den gehobenen allgemeinen Verwal-
tungsdienst zu meiner Behörde ein.

Sie stehen als Praktikant in einem öffentlich-rechtlichen Aus-
bildungsverhältnis. Im übrigen finden die für Beamte im
Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften des Hessischen
Beamtengesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwen-
dung, daß an Stelle des Unterhaltszuschusses eine Unter-
haltsbeihilfe gewährt wird. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt
..... DM monatlich.

Ich bitte Sie, sich am bei meiner Behörde, Zim-
mer zum Dienstantritt einzufinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage 2

Im Namen des Landes Hessen

stelle ich

Herrn, Fräulein

geb. am

unter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis nach § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes

als **Verwaltungspraktikant**

für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes ein.

....., den

1022**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots des Bundes Deutscher National-Sozialisten mit Sitz in Hamburg

Zug: Bekanntmachung des Vereinsverbots nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (StAnz. 1969 S. 939)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964 (BGBl. I Seite 593) wird folgendes bekanntgemacht:

Das vom Bundesminister des Innern mit Verfügung vom 29. 4. 1969 — OS I 1 — 612.320 — B/8 — erlassene Vereinsverbot ist unanfechtbar geworden.

Der verfügbare Teil des Verbots hat folgenden Wortlaut:

„Verbotsverfügung

Der Bund Deutsche National-Sozialisten mit Sitz in Hamburg wird verboten und aufgelöst. Der sofortige Vollzug des Verbotes wird angeordnet.

Bonn, den 7. Mai 1969

Gesch.-Z.: OS I 1 — 612.320 — B/8

Der Bundesminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Fröhlich“

Wiesbaden, 16. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern

II A 3 — 5 b 02/06 — 12/69 — 3

StAnz. 30/1969 S. 1267

1023**Änderung der Muster für Einzel- und Familienpässe**

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Muster für Einzel- und Familienpässe wie folgt geändert:

„1. Auf Seite 1 entfällt der mehrsprachige Vermerk ‚Staatsangehörigkeit‘. Statt dessen wird — entsprechend der für Personalausweise geltenden Regelung — eingedruckt:

„Der Inhaber dieses Passes ist Deutscher.

The holder of this passport is a German.

Le titulaire du présent passeport est ressortissant allemand.“

2. Auf Seite 4 wird gemäß § 18 AVVPaßG der Geltungsbereich wie folgt eingedruckt:

„Für alle Länder,

For all countries.

Pour tous pays.“

Beide Änderungen werden von der Bundesdruckerei gleichzeitig vorgenommen, und zwar bei Einzelpässen von der Nummer C 4800 001, bei Familienpässen von der Nummer 5 300 001 an.

Wiesbaden, 14. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 30/1969 S. 1267

1024**Abschiebung von Ausländern auf dem Luftwege mit Zwischenlandung in Italien**

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern hat die deutsche Botschaft in Rom darauf hingewiesen, daß bei Abschiebungen von Ausländern auf dem Luftwege mit Zwischenlandung in Italien die für die Überwachung während des Zwischenaufenthaltes zuständigen italienischen Polizeibehörden nur dann rechtzeitig eingeschaltet werden können, wenn die Botschaft entsprechend Nr. 17 zu § 13 AuslGVwv. wenigstens zwei Tage vorher — ggf. fernschriftlich — entsprechend unterrichtet wird.

Ich bitte um Beachtung.

Meine Runderlasse vom 11. 2. 1965 — III b — 23 d — Tgb.-Nr. 7/65 (n. v.) und vom 13. 1. 1966 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 58/66 — hebe ich auf.

Wiesbaden, 15. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 d

StAnz. 30/1969 S. 1267

1025**Dienstanweisung über den Einsatz der Verkehrsrädergeräts bei polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen vom 24. 2. 1969 (StAnz. S. 402)**

Die Dienstanweisung wird wie folgt geändert:

Nummer 5 des Erlasses ist zu streichen. Die seitherigen Nummern 6, 7, 8, 9, 10 und 11 erhalten die neue Nummerierung 5, 6, 7, 8, 9 und 10.

Wiesbaden, 14. 7. 1969

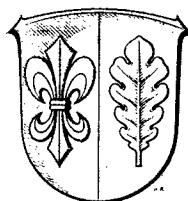
Der Hessische Minister des Innern

III B 52 — 66 k 10.03.06

StAnz. 30/1969 S. 1267

1026**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Eichenzell

Wiesbaden, 14. 7. 1969

Wappenbeschreibung:

„In einem von Silber und Rotgespaltenen Schild vorn eine blaue Lilie und hinten ein silbernes Eichenblatt.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf einer breiten weißen Mittelbahn, die von 2 schmaleren roten Seitenstreifen eingefasst ist, das Wappen der Gemeinde Eichenzell.“

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

StAnz. 30/1969 S. 1267

1027**Wertermittlung von Grundstücken nach den §§ 136 ff. BBauG**

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 12. 1966 — Az.: V A 4 — 61 c 08/15 — 9/66 —

Der Bundesschatzminister hat auf der Grundlage der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung) vom 7. 8. 1961 (BGBl. I S. 1183) Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien) vom 11. 7. 1966 erlassen. Die Richtlinien sind als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 181 vom 27. 9. 1966 und als Anhang des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. 10. 1966 (StAnz. S. 1532) veröffentlicht. Der Hessische Minister der Finanzen hat mit Erlassen vom 21. 2. 1967 (StAnz. S. 333) und 18. 4. 1968 (StAnz. S. 787) Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlungsrichtlinien bekanntgegeben.

Wenn die Richtlinien auch unmittelbar nur im Rahmen des Weisungsbereichs des Bundesschatzministers und des Hessischen Ministers der Finanzen anzuwenden sind, enthalten sie doch so wesentliche zutreffende Ausführungen zur Wertermittlungsverordnung, daß sie auch von sonstigen mit der Wertermittlung von Grundstücken befaßten Behörden und Stellen angewendet werden sollten.

Den nach § 137 BBauG gebildeten Gutachterausschüssen wird — nicht zuletzt im Interesse einer im ganzen Lande einheitlichen Beurteilung der Grundstücks- und Gebäudewerte — empfohlen, bei der Erstellung ihrer Gutachten die Wertermittlungsrichtlinien anzuwenden. Insbesondere lege ich Wert darauf, daß sie den im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungen erstellten Gutachten zugrunde gelegt werden.

Mein Erlaß vom 2. 12. 1966 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 c 08/15 — 9/69
StAnz. 30/1969 S. 1267

1028

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Einführung einheitlicher Bescheide für das Baugenehmigungsverfahren;

hier: Bekämpfung der Schwarzarbeit

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 10. 1966 (StAnz. S. 1355)

Zur Unterstützung der Bemühungen, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, sind in den Bauschein- und den Teilbaubescheiden Hinweise auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) aufzunehmen.

Die mit Erlaß vom 4. Oktober 1966 eingeführten einheitlichen Vordrucke werden demgemäß wie folgt ergänzt:

Unter Buchst. D des Musters eines Bauscheins ist als Nr. 25 und unter Buchst. D des Musters eines Teilbaubescheides als Nr. 19 anzufügen:

„Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) wird hingewiesen.“

Im Rahmen der Bauüberwachung sollen die unteren Baubehörden auch auf Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit achten. Festgestellte Verstöße sind den Regierungspräsidenten mitzuteilen, die das weitere (Geldbuße, Bestrafung) zu veranlassen haben.

Ich bitte, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 4, 64 a 02/23 — 4/68
StAnz. 30/1969 S. 1268

1029

An die
Magistrate der kreisfreien Städte

An die
Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) i. d. F. des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945);

hier: Übersendung einer Durchschrift des Anerkennungsbescheides/Bewilligungsbescheides an die zuständigen Grundbuchämter

Die Gebührenbefreiungen nach dem Gesetz vom 30. Mai 1953 stellen eine wesentliche Förderung des Wohnungsbaues dar. An der zügigen und möglichst einfachen Durchführung des Gesetzes besteht deshalb ein erhebliches wohnungspolitisches Interesse.

Auf Vorschlag des Hessischen Ministers der Justiz empfehle ich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Erteilung von Anerkennungsbescheiden zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung oder von Bewilligungsbescheiden über die Gewährung öffentlicher Wohnungsbauförderungsmit-

tel im Sinne der Nrn. 3 und 4 meines Erlasses vom 3. Dezember 1968 über die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (StAnz. S. 1873), jeweils eine Durchschrift der Bescheide dem für den Bauort zuständigen Grundbuchamt zu übersenden. In gleicher Weise bitte ich beim Widerruf von Anerkennungs- oder Bewilligungsbescheiden zu verfahren.

Die zuständigen Grundbuchämter bei den Amtsgerichten sind dem Gesetz über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 8. April 1968 — GVBl. I S. 71 ff. — zu entnehmen.

Wiesbaden, 3. 7. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 1 k 06 01 — 62 69
StAnz. 30/1969 S. 1268

1030

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

mit Abdrucken der
die Magistrate der kreisfreien Städte
und die Kreisausschüsse der Landkreise

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG);

hier: Änderung des BVFG durch das Reparationsschädengesetz

Durch § 67 des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105) ist auch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch 20. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz (20. ÄndG LAG) vom 15. Juli 1968 (BGBl. I Seite 806), erneut geändert worden.

1. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG werden diejenigen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen von der Anerkennung als Vertriebene ausgenommen, die erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in den Vertriebsgebieten begründet haben. Bei Auslegung dieser Bestimmung ergaben sich Schwierigkeiten, wenn der Vertriebene schon einmal geflüchtet oder vertrieben, jedoch in das Vertriebsgebiet zurückgekehrt und später ausgesiedelt worden war. Um die Zweifel auszuräumen, wurden in § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)“

ersetzt durch die Worte

„es sei denn, daß er ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)“.

Damit gilt nunmehr auch als Aussiedler, wer schon einmal geflüchtet oder vertrieben, jedoch bis zum 31. März 1952 das Vertriebsgebiet zurückgekehrt und später ausgesiedelt worden ist.

2. In § 2 Abs. 2 sind die Worte

„als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger“

gestrichen worden.

Nach § 1 Abs. 3 gilt der nichtdeutsche Ehegatte eines Vertriebenen als Vertriebener. Nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 erlangte der mitvertriebene nichtdeutsche Ehegatte eines Vertriebenen gegebenenfalls selbst dann die Rechtstellung eines Heimatvertriebenen, wenn sein deutscher Ehegatte diese Eigenschaft nicht besaß, weil er vor dem 31. Dezember 1937 keinen Wohnsitz im Vertriebsgebiet hatte. Diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Besserstellung des nichtdeutschen Ehegatten ist durch die Neufassung beseitigt worden, denn nunmehr erwirbt in derartigen Fällen auch der Ehegatte den Sonderstatus des Heimatvertriebenen, der vor dem 31. Dezember 1937 keinen Wohnsitz im einheitlichen Vertriebsgebiet hatte.

3. In § 10 Abs. 2 Nr. 6 wurde der Stichtag für den Zuzug von Vertriebenen aus dem Ausland (außerhalb des Vertriebsgebietes) auf den 31. Dezember 1964 verlegt. Infolgedessen können die bis dahin aus dem Ausland zugezogenen Vertriebenen nunmehr ebenso Rechte und Vergünstigungen nach dem BVFG geltend machen, wie die aus der Sowjetzone bis zum selben Stichtag übergesiedelten Vertriebenen (§ 10 Abs. 2

Nr. 7). Wegen der seit 1964 mehrfach vorgenommenen Änderungen des § 10 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Neufassung formell auf folgenden gesamten Wortlaut beschlossen:

„§ 10

Stichtag für Vertriebene

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Vertriebener Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat

1. als nach dem 31. Dezember 1952 geborenes Kind eines zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigten Vertriebenen,
2. spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat,
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung,
4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Absatz 2 vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder der selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen kann,
5. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3,
6. nach Zuzug aus dem Ausland bis zum 31. Dezember 1964, wenn die hierfür im Geltungsbereich des Gesetzes bestehenden Vorschriften beachtet worden sind, oder
7. nach Zuzug aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin bis zum 31. Dezember 1964.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Gebiete, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Gebiete sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm vertriebener oder ausgesiedelter Familienangehöriger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Weiterreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gehindert worden ist.“

4. § 11 hat folgende Fassung erhalten:

„§ 11

Ausschluß von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat,
2. während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder im Vertriebungsgebiet oder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin und in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat oder leistet,
4. die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft oder
5. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete oder in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt ist.

Bei der Anwendung Nr. 5 bleibt § 1 Abs. 2 Nr. 3 unberührt.“

Durch diese Neufassung mit den zusätzlich eingefügten Nrn. 3 bis 5 werden die Ausschlußgründe an § 3 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (Ausschluß von der Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling), § 2 Abs. 1 des Flüchtlingshilfegesetzes und § 301 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes (Ausschluß von Geschädigten bei der Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds) angeglichen.

Die Regelung in Nr. 5 bewirkt

- a) unabhängig von den Stichtagsvoraussetzungen des § 10 BVFG — eine Einschränkung der Anspruchs- bzw. Betreuungsberechtigung von Vertriebenen (Aussiedlern), die offensichtlich ohne wichtigen Grund in das Vertriebungsgebiet (bis 31. März 1952) zurückgekehrt waren, bevor sie es endgültig als Aussiedler verlassen haben, ohne daß dadurch die Aussiedlereigenschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG berührt wird und
- b) einen Ausschluß der Anspruchs- bzw. Betreuungsberechtigung für solche SBZ-Flüchtlinge, die vor ihrer Flucht in das Bundesgebiet offensichtlich ohne wichtigen Grund aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die SBZ oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen waren.

5. Das Reparationsschädengesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft getreten, so daß ab diesem Zeitpunkt die geänderten Rechtsvorschriften des BVFG zu beachten und anzuwenden sind.

Wiesbaden, 24. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VI A 21 — 58 a 02/01 — E 285/69

St.Anz. 30/1969 S. 1268

1031

Der Hessische Minister der Finanzen

An die Staatsbauämter

Sportförderungsrichtlinien vom 23. Januar 1969;

hier: Bewilligungsverfahren und Prüfung der Verwendungsnachweise

Nach Ziff. B I d der

Richtlinien für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes Programm —

vom 23. Januar 1969 (St.Anz. S. 219 Nr. 6) ist der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 1) für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. April 1954 (St.Anz. Seite 504) zu führen, mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten vom Minister des Innern wahrgenommen werden.

Einzelheiten ergeben sich aus den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Besonderen Bewilligungsbedingungen (nicht veröffentlicht). Zur Vereinfachung und möglichst reibungslosen Abwicklung des Prüfungsverfahrens wurde mit dem Hessischen Minister des Innern folgendes vereinbart:

1. Zuständigkeit

Das Staatsbauamt ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig

- 1.1 bei Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte ohne Begrenzung der Höhe der Zuwendung,
- 1.2 bei allen Zuwendungen über 100 000,— DM,
- 1.3 bei begründeten Mehrkosten, zu deren Finanzierung eine weitere Landeshilfe erwartet wird.

Der Kreisausschuß des Landkreises ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises bei kommunalen Maßnahmen kreisangehöriger Gemeinden bei Zuwendungen bis 100 000,— DM zuständig.

2. Verfahren**2.1 Planungsvorbereitung**

- 2.1.1 Der Bauträger übermittelt die Planungsabsicht dem zuständigen Kreisausschuß zwecks Aufnahme in die Sportstättenplanung des Kreises und Einstufung in die Dringlichkeitsliste.
- 2.1.2 Bei kleineren Maßnahmen wird nach Absprache mit dem Kreis die Planungsberatung durch die Übungsstätten-Beratungsstelle durchgeführt.
- 2.1.3 Bei größeren Maßnahmen wird das Raumprogramm unter Beteiligung des Kreises durch das Sportreferat des Ministers des Innern festgelegt. Erst danach wird die Planungsberatung durch die Übungsstätten-Beratungsstelle vorgenommen.

Kleinere Maßnahmen sind:
 Grundausstattung im Sportstättenbau,
 normale Turnhalle,
 Spielfeld Typ D—E usw.

Größere Maßnahmen sind:
 Zentrale Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
 Stadien,
 Bezirkssportanlagen,
 Freibäder,
 Hallenbäder,
 Sporthallen über 18/33 m Größe.

2.2 Antragstellung

- 2.2.1 Vorlage des Antrages (Entwurfpläne, Baubeschreibung, Erläuterungsbericht und Kostenermittlung) bei der Übungsstätten-Beratungsstelle zur baufachlichen, sporttechnischen und kostenvergleichenden Beurteilung. Der Antrag wird mit einer Stellungnahme der Übungsstätten-Beratungsstelle an den Bauträger zurückgesandt. Der Vorlage des Antrages soll grundsätzlich eine Beratung an Hand eines skizzenhaften Vorentwurfs vorausgehen (2.1 Planungsvorbereitung).
- 2.2.2 Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist danach dem Minister des Innern über den Kreisausschuß mit den in den Richtlinien geforderten Unterlagen einzureichen.
- 2.2.3 Der Bewilligungsbescheid des Ministers des Innern wird dem Bauträger über den Kreisausschuß des Landkreises übersandt.
- 2.2.4 In den Bewilligungsbescheid wird im Falle der Beteiligung des Staatsbauamtes bei der Prüfung des Verwendungsnachweises folgender Hinweis aufgenommen:
 „Der Baubeginn ist dem zuständigen Staatsbauamt mitzuteilen.“
- 2.2.5 Der Minister des Innern benachrichtigt die Übungsstätten-Beratungsstelle von den erteilten Bewilligungsbescheiden; diese das für die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständige Staatsbauamt.
- 2.2.6 Während der Bauzeit steht den Bauträgern die Übungsstätten-Beratungsstelle zur Klärung bautechnischer und sporttechnischer Detailfragen weiterhin zur Verfügung.
- 2.2.7 Um die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises zu erleichtern, zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann das Staatsbauamt im Falle seiner Beteiligung während der Bauzeit örtliche Rückfragen und Besichtigungen im Einvernehmen mit dem Bauträger vornehmen.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises soll vereinfacht und stichprobenweise durchgeführt werden. Sie muß jedoch sicherstellen, daß Vergabegrundsätze, Bauvertragsgrundsätze sowie Bestimmungen des Baupreisrechtes beachtet werden.
- 3.1.2 Unter „stichprobenweise“ ist zu verstehen, daß nur die preisbeeinflussenden Faktoren geprüft werden.
- 3.1.3 Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist, wenn eine Verzögerung nicht in der Bauausführung und aus dem

Verwendungsnachweis als berechtigt anzusehen ist, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang beim Staatsbauamt abzuschließen.

- 3.1.4 Unmittelbar nach Eingang sind die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob Rückfragen beim Bauträger oder Ortsbesichtigungen erforderlich sind. Bei der Prüfung auf Vollständigkeit ist davon auszugehen, daß nur Unterlagen gefordert werden, die für die Prüfung unbedingt notwendig sind.
- 3.1.5 Bei der Prüfung ist außerdem darauf zu achten, daß die Auflagen im Bewilligungsbescheid des Ministers des Innern sowie die Empfehlungen in der Stellungnahme der Übungsstätten-Beratungsstelle eingehalten sind.

4. Kostenerfassung

- 4.1 Die Staatsbauverwaltung führt in allen Bereichen des Hochbaues laufend Untersuchungen der Planungs- und Kostendaten durch. Diese Untersuchungen sollen alle Maßnahmen in einer vergleichenden Betrachtung durchschaubar machen und die Effektivität der Investitionen und Wirtschaftlichkeit der Projekte erhöhen.

Auf dieser Grundlage soll auch bei Sportstätten eine Kostenerfassung vorgenommen werden.

Die Behörde, die den Verwendungsnachweis prüft, leitet das Formblatt „Kosten- und Bestandskartei“, gewissenhaft ausgefüllt, unmittelbar nach der Prüfung der Übungsstätten-Beratungsstelle zu.

Ich weise besonders darauf hin, daß das Prüfverfahren unbürokratisch und schnell durchzuführen ist, und lege besonderen Wert auf eine enge und gute Zusammenarbeit mit den bei den Kreisen und Gemeinden zuständigen Stellen.

Die Aufträge zur Prüfung der Verwendungsnachweise werde ich mit besonderem Erlaß an die einzelnen Staatsbauämter erteilen.

Wiesbaden, 23. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
 O 6302 10 — 1 — IV A 4
 StAnz. 30/1969 S. 1269

1032**Reisekostenvergütung für die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten im öffentlichen Dienst**

Nach § 13 Abs. 4 und 6 des Schwerbeschäftigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) hat der Arbeitgeber die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten zu tragen. Ist zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten eine Reise erforderlich, so erhalten die Vertrauensmänner (Bezirks- und Hauptvertrauensmänner) unter sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I b.

Da eine Dienstreise im Sinne des Hessischen Reisekostengesetzes nicht vorliegt, entfällt eine Anordnung oder Genehmigung der Reise durch die zuständige Behörde (§ 2 Abs. 2 HRKG). Das entbindet jedoch die zur Tragung der Kosten verpflichtete Dienststelle nicht von der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme gegeben sind, insbesondere ob die Reise zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Vertrauensmannes erfolgte. Es empfiehlt sich daher, daß der Vertrauensmann vor Antritt der Reise die Entscheidung des Dienststellenleiters herbeiführt, ob die Kosten der Reise erstattet werden.

Die Reisekosten sind bei Titel 527 01 zu verbuchen. Bei diesem Titel sind auch die sonstigen durch die Geschäftsführung bedingten Kosten (z. B. Wahlkosten) zu buchen, für die ein besonderer Plantitel nicht vorgesehen ist.

Meine — nicht veröffentlichten — Runderlasse vom 14. Oktober 1954 — P 1700 A — 108 — I 34 — und 23. Dezember 1960 — H 1000/60 — III/7 — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1726 A — 2 — I B 23
 StAnz. 30/1969 S. 1270

1033

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Nachweis unterirdischer Versorgungsleitungen in Katasterkarten und Vermessungsrisssen

Unterirdische Versorgungsleitungen, die durch eine der in § 8 KatGes. genannten Vermessungsstellen ordnungsgemäß eingemessen werden, sind in den Karten des Liegenschaftskatasters und in den Vermessungsrisssen gemäß der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse darzustellen. Ordnungsgemäß eingemessen ist eine unterirdische Leitung, wenn ihre Achse — solange die Leitung freiliegt — an so vielen Punkten mit benachbarten Grundstücksgrenzen verknüpft ist, daß sie einwandfrei in die Katasterkarte eingetragen werden kann.

Unterirdische Versorgungsleitungen, deren Einmessung diesen Forderungen nicht entspricht, sind in die Flurkarte in Blei einzutragen, wenn dies von dem Versorgungsunternehmen beantragt wird und die zur Eintragung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. In Abzeichnungen der Flurkarte sind diese Leitungen jedoch nicht nachzuweisen, in Lageplänen zu Bauanträgen sowie in Vermessungsrisssen (Auszügen aus dem Zahlenwerk) ist folgender Vermerk zuzufügen: „Durch Flurstücke Nr. (45—47) soll eine (Erdgas)leitung der (XY-AG) verlaufen.“

Um die Laufendhaltung der von den Versorgungsunternehmen geführten Karten und sonstigen Liegenschaftsnachweise zu erleichtern, gestatte ich, daß:

1. den Unternehmen in dem für den Leistungsnachweis erforderlichen Umfang Auszüge aus dem Zahlenwerk erteilt und
2. die Leitungsunterlagen der Versorgungsunternehmen durch — fachkundige — Angehörige dieser Betriebe bei den Katasterbehörden überprüft und ergänzt werden.

Meinen — nicht veröffentlichten — Runderlaß vom 15. 5. 1956 — K 4220 B — 7 — VI/3 — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 4. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4220 A — 7 — IV B 2

StAnz. 30/1969 S. 1271

1034

35. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Zulassung (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1969 S. 822)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geb. am: in:	a) zugel. m. Erl. vom: b) vereidigt am:	a) Wohnort, Straße b) Niederlassungsort, Straße
74	Dipl.-Ing. Stetzer, Hans-Helmut	4. 10. 1938 Kassel	a) 26. 6. 1969 b) 3. 7. 1969	a) Friedberg, Lutheranlage 9 b) daselbst

Wiesbaden, 7. 7. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 156 — IV B 1

StAnz. 30/1969 S. 1271

1035

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust eines Dienstausweises

Der am 21. November 1961 durch den Direktor der Strafanstalt Dieburg ausgestellte Dienstausweis Nr. 3343 des Verwalters Johann Krschka bei der genannten Strafanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 1320

StAnz. 30/1969 S. 1271

Seite 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Oberaula des Amtsgerichts Treysa wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 1105

StAnz. 30/1969 S. 1271

1036

Vollzug des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBI. I

1037

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die
Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte
Gemeindevorstände der Gemeinden
mit 10 000 und mehr Einwohnern
Industrie- und Handelskammern

Vollzug des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel

Ich gebe die Neufassung meiner nicht veröffentlichten Erlasse vom 25. 11. 1957 — W II a —, 12. 2. 1958 — W II a — und 24. 7. 1958 — StS — W II a — betr. Vollzug des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel (EHG) vom 5. 8. 1957 (BGBl. I S. 1121) bekannt:

I. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften des EHG

1. Zu § 1:

Der Begriff „anschaffen“ in § 1 Abs. 1 ist dem § 1 des Handelsgesetzbuchs entlehnt. Ein Anschaffen liegt daher nur vor bei abgeleitetem entgeltlichem Erwerb beweglicher Sachen zum Eigentum mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden. Der Kommissionär, der kein Eigentum an den ihm überlassenen Waren erwirbt, schafft daher nicht an und betreibt keinen Einzelhandel im Sinne des § 1. Dieses Ergebnis entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der den Kommissionären nicht die mit dem EHG angestrebte Qualifikation als Einzelhändler zuerkennen wollte (vgl. Rickertsen, Gewerbearchiv 1958 S. 187 [188]).

2. Zu § 3:

- a) Die Erlaubnis nach § 3 ist an die Person des Antragstellers gebunden. Sie gilt gemäß § 3 Abs. 3 im Geltungsbereich des EHG. Der Antragsteller bedarf nur einer Erlaubnis ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihm zu errichtenden Verkaufsstellen. Erlaubnisbehörde ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung (vgl. Verordnung über die für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständige Verwaltungsbehörde vom 5. 11. 1957 — GVBl. S. 149 —).
- b) Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 14. 12. 1965 (BGBl. 1966 I S. 67 = Gewerbearchiv 1966 Seite 39) festgestellt, daß § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig ist, soweit er den Einzelhandel mit Waren aller Art mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Waren betrifft. Es hat dazu zum Ausdruck gebracht, der im EHG vorgeschriebene Nachweis kaufmännischer Kenntnisse dürfe im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes von den Berufsbewerbern im Einzelhandel nicht als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Von dem Bewerber, der die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Waren aller Art — ausgenommenen Lebensmittel, Arzneimittel und ärztliche Hilfsmittel — erstrebt, ist somit der Sachkundenachweis nicht mehr zu verlangen. Entsprechend ist der Nachweis der Sachkunde als Voraussetzung für die Zulassung zum Einzelhandel mit Lebensmitteln sowie mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln insoweit nicht mehr zu fordern, als er sich auf allgemeine kaufmännische Kenntnisse bezieht; er ist aber als Voraussetzung für die Zulassung zum Einzelhandel in einem dieser Warenzweige noch zu verlangen, soweit er sich auf Warenkenntnisse erstreckt, die zur Beachtung der für den Einzelhandel mit den entsprechenden Waren bestehenden Vorschriften erforderlich sind. In der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 sind diese Warenkenntnisse daher nach wie vor nachzuweisen, während in dieser Prüfung der Nachweis der allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse entfällt.
- c) Einem Unternehmer, der die Sachkunde in der Person eines Vertreters nachgewiesen hat, ist die Erlaubnis in gleicher Form ohne Einschränkung zu erteilen, wie wenn er in eigener Person den Sachkundenachweis erbracht hätte. Es ist daher nicht angängig, die Erlaubnis etwa mit der Auflage oder unter der Bedingung zu erteilen, daß sie nur so lange gilt, wie ein sachkundiger Vertreter im Unternehmen beschäftigt wird. Nach dem EHG ist eine derartige Möglichkeit nicht gegeben.
- d) Da nach dem EHG grundsätzlich nur derjenige der Erlaubnispflicht unterliegt, der selbständig ein Einzelhandelsgeschäft betreibt, bedarf der Leiter einer Einzelhandelsfiliale keine Erlaubnis; einer Erlaubnis bedarf hier der Unternehmer, der die Verkaufsfiliale unterhält. § 3 findet demnach auf Filialeiter keine Anwendung, da diese nicht selbst Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind. Auch die in § 3 Abs. 2 genannten Versagungsgründe müssen in der Person des Unternehmers oder einer zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufenen oder einer von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens, d. h. des gesamten Unternehmens und nicht einer einzelnen Filiale, beauftragten Person liegen. Für eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist bei anderen als diesen Personen nach der Fassung des Gesetzes kein Raum. Ebenso kann nur von dem Unternehmer oder einer der anderen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen ein Sachkundenachweis verlangt werden. Das gilt auch für Filialverkaufsstellen für Mineralwasser und Bier, soweit es sich um echte Filialen handelt. Inwieweit im Einzelhandel ein echtes Filialverhältnis besteht, ist Tatfrage.

3. Zu § 5:

Welche Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 als ausreichender Sachkundenachweis im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 anerkannt worden sind, ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel vom 4. 3. 1960 (BGBl. I S. 172).

4. Zu § 7:

Die Vorschrift ist weit auszulegen. Der Ausdruck „Zubehörhandel“ soll vermieden werden, da dieser Begriff in der

Rechtsprechung zum Gaststättengesetz eine ganz bestimmte Abgrenzung erfahren hat, die mit der Auslegung des § 7 nicht übereinstimmt. Statt dessen soll der Ausdruck „Ergänzungseinzelhandel“ gebraucht werden.

5. Zu § 8:

- a) Der Gesetzgeber hat bewußt nicht darauf abgestellt, ob der Einzelhandel bei Inkrafttreten des Gesetzes „befugt“ betrieben worden ist. Das Gewerbe braucht daher nicht angemeldet gewesen zu sein.
- b) Auch Ergänzungseinzelhandel gilt als Einzelhandel im Sinne des EHG und befreit von der Erlaubnispflicht. Ambulanter Handel hingegen ist nach ausdrücklicher Regelung des § 2 nicht Einzelhandel im Sinne des EHG und erfüllt daher nicht die Voraussetzung des § 8. Wer erst nach Inkrafttreten des EHG — gemäß § 7 erlaubnisfreien — Ergänzungseinzelhandel betreibt, bedarf wegen der Akzessorität des Ergänzungseinzelhandels einer Erlaubnis, wenn er später sein Hauptgewerbe aufgibt und den Ergänzungseinzelhandel zu seinem alleinigen Gewerbe machen will.

II. Verfahren bei der Erlaubniserteilung

- Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Erlaubnisbehörde einzureichen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Erlaubnisverfahrens wird empfohlen, ein Antragsformular nach Muster der Anlage 1 zu verwenden.
- Die Unterlagen sind, soweit der Landrat Erlaubnisbehörde ist, der zuständigen Wohnsitzgemeinde zur Stellungnahme zuzuleiten, die sich innerhalb einer von der Erlaubnisbehörde zu bestimmenden Frist zur Frage der persönlichen Zuverlässigkeit zu äußern hat.
- Weitere Maßnahmen zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit trifft die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann insbesondere einen Strafregisterauszug anfordern und bei dem (den) zuständigen Amtsgericht(en) anfragen,
 - ob über das Vermögen des Antragstellers in den letzten fünf Jahren ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist,
 - ob der Antragsteller in den letzten fünf Jahren den Offenbarungseid geleistet hat oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Eidesleistung angeordnet worden ist.
- Vor der Entscheidung hat die Erlaubnisbehörde die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören.
- Es wird empfohlen, die Erlaubnis entsprechend dem aus den Anlagen 2 bis 4 ersichtlichen Muster zu erteilen.
- Von ihrer Entscheidung unterrichtet die Erlaubnisbehörde die zuständige Industrie- und Handelskammer.

III. Prüfung nach § 4 Abs. 4**1. Prüfungsausschüsse**

- Die Regierungspräsidenten errichten für den Bezirk jeder Industrie- und Handelskammer einen Prüfungsausschuß, bei Bedarf mehrere, für die Durchführung von Sachkundeprüfungen gemäß § 4 Abs. 4.
- Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den Nachweis der Sachkunde im Einzelhandel für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer in ...“.
- Der Prüfungsausschuß ist ein staatlicher Ausschuß. Die Führung seiner Geschäfte obliegt der Industrie- und Handelskammer (§ 3 der Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel).
- Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat mindestens einen Stellvertreter.

Für die als Beisitzer zu bestellenden selbständigen Kaufleute des Einzelhandels kann der Regierungspräsident Vorschläge der Industrie- und Handelskammer, für die als Beisitzer zu bestellenden kaufmännischen Angestellten des Einzelhandels gemeinsame Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einholen.

2. Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen

- a) Bei der Prüfung und Entscheidung müssen sämtliche Mitglieder des Ausschusses in der vorgeschriebenen Zusammensetzung mitwirken. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit.
- b) Die Prüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind verpflichtet, über die Prüfung Verschwiegenheit zu bewahren.
- c) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen an einer Prüfung nicht mitwirken, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen oder wenn sie sonst an dem Ausgang der Prüfung unmittelbar interessiert sind.
- d) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Zeit zwischen der Einreichung des Antrages und der Abnahme der Prüfung darf nicht unangemessen lang sein.
- e) Die Prüfung ist in der Regel mündlich durchzuführen. Sie soll etwa eine halbe Stunde je Prüfling betragen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- f) Die Warenkenntnisse, die für den Einzelhandel mit Lebensmitteln oder mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln zu prüfen sind, können nur insoweit Gegenstand der Prüfung sein, als sie zur Beachtung der für den Einzelhandel mit den entsprechenden Waren bestehenden Vorschriften erforderlich sind, jedoch auch in diesem Rahmen
 - aa) nur insoweit, als sie üblicherweise durch die im Gesetz vorgesehene praktische Tätigkeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2) erworben werden, und
 - bb) nur insoweit, als sie erforderlich sind, um den der öffentlichen Gesundheit drohenden Gefahren zu begegnen (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel).
- g) Die Prüfung ist ohne Angabe von einzelnen Prüfungsleistungen als bestanden oder als nicht bestanden zu bewerten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling mitzuteilen. Es ist ihm eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung hierüber zu erteilen.
- h) Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich der Behörde mitzuteilen, bei der der Prüfling einen Antrag auf Erteilung der Einzelhandelserlaubnis gestellt hat.

IV.

Die nicht veröffentlichten Erlasse vom 25. 11. 1957 — W II a —, 12. 2. 1958 — W II a — und 24. 7. 1958 — StS — W II a — betr. Vollzug des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel sind hiermit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 11. 7. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I b 2 — 4 B 22b — 342/69
StAnz. 30/1969 S. 1271

Antrag

Anlage 1

auf Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)

I. Personalien des Antragstellers:

Familienname: Vorname:
 (bei Frauen auch Geburtsname) (Rufname unterstreichen)
 geb. am: in:
 Kreis: Land:
 Beruf:
 Staatsangehörigkeit:
 Wohnort: Straße:
 Personalausweis/Paß-Nr.: ausgestellt am:
 in: Familienstand: led./verh./verw./gesch.

Vor- und Familien-(Geburts-)name des Ehegatten:

 Vor- und Familienname des Vaters:
 (auch wenn verstorben)
 Vor- und Geburtsname der Mutter:
 (auch wenn verstorben)
 Bei Ausländern und Staatenlosen:
 Aufenthaltserlaubnis bis:
 Bei juristischen Personen:
 Firma:
 eingetragen im Handels-/Genossenschafts-Register des Amtsgerichts in am unter Nr.:

II. Personalien der zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufenen oder von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Person:

(Nur auszufüllen bei juristischen Personen bzw. im Falle der Beantragung der Erlaubnis für den Einzelhandel mit Lebensmitteln oder mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln bei Antragstellern, welche die Sachkunde selbst nicht nachweisen können.)
 Familienname: Vorname:
 (bei Frauen auch Geburtsname) (Rufname unterstreichen)
 geb. am: in:
 Kreis: Land:
 Beruf:
 Staatsangehörigkeit:
 Wohnort: Straße:
 Personalausweis/Paß-Nr.: ausgestellt am:
 in: Familienstand: led./verh./verw./gesch.

Vor- und Familien-(Geburts-)name des Ehegatten:

 Vor- und Familienname des Vaters:
 (auch wenn verstorben)
 Vor- und Geburtsname der Mutter:
 (auch wenn verstorben)

Bei Ausländern und Staatenlosen:
 Aufenthaltserlaubnis bis:

III. Warenkreis, für den die Erlaubnis beantragt wird:

(Nur mit der betreffenden Bezeichnung auszufüllen, falls die Erlaubnis für den Einzelhandel mit Lebensmitteln oder mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln beantragt wird.)

IV. Sachkundennachweis (nur ausfüllen, falls die Erlaubnis für den Einzelhandel mit Lebensmitteln oder mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln beantragt wird)

(Die Angaben müssen durch beglaubigte Abschriften von Zeugnissen oder anderen geeigneten Unterlagen belegt werden.)

a) Bestandene Prüfungen (Kaufmannsgehilfenprüfung, Meisterprüfung, sonstige anerkannte Prüfung)
 Art der Prüfung: abgelegt am: in:

b) Praktische Tätigkeit im Handel:

Anlage 2 (Rückseite)

von:	bis:	Geschäftszweig, Firma:	Art der Tätigkeit (Stellung):
.....
.....
.....
.....

Auszug aus dem

Lebensmittelgesetz in der Fassung vom 17. 1. 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)

§ 1

(1) Lebensmittel im Sinne des Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen, gekaut oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

c) Falls die vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde nicht ausreichen, beabsichtige ich, mich einer Sachkundeprüfung zu unterziehen, und bitte, meine Ladung vor den zuständigen Prüfungsausschuß zu veranlassen.

Dem Antrag sind Zeugnisse und andere Belege zum Nachweis der Sachkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 3

Der Magistrat/Gemeindevorstand der Stadt/Gemeinde

Der Landrat des Landkreises

Anlage 2

Der Magistrat/Gemeindevorstand der Stadt/Gemeinde

Der Landrat des Landkreises

Erlaubnis

gemäß § 3 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)

Dem/der (Vor- und Zuname, bei juristischen Personen Firmennamen)

geb. am: in:

(bei juristischen Personen:

eingetragen im Handels-/Genossenschafts-Register des Amtsgerichts in am: unter Nr.)

in:

wird die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Lebensmitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes*) erteilt. Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis für den Einzelhandel mit Waren aller Art — ausgenommen Arzneimittel und ärztliche Hilfsmittel (außer aus amtsärztlich kontrollierten Drogenschränken) — ein.

Die Erlaubnis gilt nicht für den Einzelhandel mit Waren, für die nach anderen Vorschriften eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (z. B. Orden, Waffen, unedle Metalle).

Der Beginn des Gewerbebetriebes ist gemäß § 14 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde der Gemeinde, in deren Bezirk der Einzelhandel betrieben wird, unter gleichzeitiger Vorlage dieser Erlaubnis anzuzeigen.

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Behörde)

.....
 (Siegel)

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Siegel)

.....
 (Behörde)

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) siehe Rückseite

*) siehe Rückseite (Rückseite wie bei Anlage 2)

Anlage 4

Der Magistrat/Gemeindevorstand
der Stadt/Gemeinde

Der Landrat
des Landkreises

Erlaubnis

gemäß § 3 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Einführungs-gesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)

Dem/der
(Vor- und Zuname, bei juristischen Personen Firmenname)

geb. am: in:

(bei juristischen Personen:

eingetragen im Handels-/Genossenschafts-Register des Amts-gerichts in am: unter

Nr.)

in:

wird die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Arzneimitteln und ärztlichen Hilfsmitteln erteilt. Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis für den Einzelhandel mit Waren aller Art außer Lebensmitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebensmittel-gesetzes*) ein.

Die Erlaubnis gilt nicht für den Einzelhandel mit Waren, für die nach anderen Vorschriften eine besondere Erlaubnis vor-geschrieben ist (z. B. Orden, Waffen, unedle Metalle).

Der Beginn des Gewerbebetriebes ist gemäß § 14 der Gewerbe-ordnung bei der zuständigen Behörde der Gemeinde, in deren Bezirk der Einzelhandel betrieben wird, unter gleichzeitiger Vorlage dieser Erlaubnis anzuzeigen.

.....
(Ort) (Datum)
(Behörde)
(Siegel)
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) siehe Rückseite
(Rückseite wie bei Anlage 2)

1038

Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung über schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere elektrische Anlagen

Das Hessische Oberbergamt erläßt für seinen Verwaltungsbezirk auf Grund von §§ 3 a, 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit §§ 1, 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 251), § 2 des Gesetzes zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), alle Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), sowie des § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie sowie der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke nachstehende Bergverordnung:

Art. 1

Die Bergpolizeiverordnung über schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere elektrische Anlagen vom 10. Dezember 1963 (StAnz. S. 1426) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in dem Wort „Bergpolizeiverordnung“ der Wortbestandteil „polizei“ gestrichen.
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Das Hessische Oberbergamt erläßt für seinen Verwaltungsbezirk auf Grund von §§ 3 a, 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit §§ 1, 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 251), § 2 des Gesetzes zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), alle Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), sowie des § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie sowie der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke nachstehende Bergverordnung.“

3. Vor § 12 wird als Überschrift eingefügt:
„IV. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“

4. § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 207 ABG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2, 6, 7, 9 Abs. 1, 2 und 5 und des § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.“

5. Hinter § 12 wird folgende Vorschrift als § 12 a eingefügt:
„§ 12 a

Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich einer der in § 12 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich dieser Verordnung aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 2

Diese Bergverordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Wiesbaden, 1. 7. 1969

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 c 08 — 7/4
gez. Einecke

StAnz. 30/1969 S. 1275

1039

Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen (BPVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GVBl. I Seite 251) und § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), alle Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und der Glasindustrie für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgende Bergverordnung erlassen:

Art. 1

Die Bergpolizeiverordnung für mittlere und kleine Seilfahrtanlagen (BPVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 15. Juni 1960 (StAnz. S. 798) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in dem Wort „Bergpolizeiverordnung“ der Wortbestandteil „polizei“ und in der Abkürzung „(BPVSM)“ der Buchstabe „P“ gestrichen.

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 251) und § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), alle Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81) wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und der Glasindustrie für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgende Bergverordnung erlassen:“

3. Buchst. H (Schlußbestimmungen) Nr. III erhält folgende Überschrift:

„III. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“

4. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 207 ABG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Gelbuße bis zu 50 000,— Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.“

5. Hinter § 95 wird folgende Vorschrift als § 95 a eingefügt:

„§ 95 a

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich dieser Verordnung aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

Art. 2

Diese Bergverordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 7. 1969

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 c 12 — 8/4
gez. E i n e c k e

StAnz. 30/1969 S. 1276

1040

Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung für Hauptseilfahrtanlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgende Bergverordnung erlassen:

Art. 1

Die Bergpolizeiverordnung für Hauptseilfahrtanlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 1. Oktober 1957 (StAnz. S. 1029) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in dem Wort „Bergpolizeiverordnung“ der Wortbestandteil „polizei“ gestrichen.

2. In der Präambel wird in Satz 1 hinter dem Klammerzitat „(GVBl. S. 61)“ ein Beistrich und nach diesem der Halbsatz „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81)“ eingefügt.

3. Buchst. H (Schlußbestimmungen) Nr. III erhält folgende Überschrift:

„III. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“

4. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 207 ABG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.“

5. Hinter § 99 wird folgende Vorschrift als § 99 a eingefügt:

„§ 99 a

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich dieser Verordnung aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

Art. 2

Diese Bergverordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 7. 1969

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 c 10 — 17 4
gez. E i n e c k e

StAnz. 30/1969 S. 1276

1041

Bergverordnung zur Änderung der Bergpolizeiverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) und der §§ 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 183), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I Seite 81), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau- und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft sowie der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden folgende Bergverordnung erlassen:

Art. 1

Die Bergpolizeiverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden (BPVT) vom 1. Oktober 1954 (StAnz. S. 996), zuletzt geändert durch die Bergpolizeiverordnung vom 15. Juli 1968 (StAnz. S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in dem Wort „Bergpolizeiverordnung“ der Wortbestandteil „polizei“ und in der Abkürzung „BPVT“ der Buchstabe „P“ gestrichen.

2. Die Präambel erhält folgende Fassung: „Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) und der §§ 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 183), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau- und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft sowie der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden folgende Bergverordnung erlassen:“

3. Abschnitt 16 Buchst. C erhält folgende Überschrift: „Ordnungswidrigkeiten und Straftaten“

4. § 146 erhält folgende Fassung: „§ 146 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 207 ABG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.“

5. Hinter § 146 wird folgende Vorschrift als § 146 a eingefügt: „§ 146 a Straftaten

(1) Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich dieser Verordnung aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

Art. 2

Diese Bergverordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 7. 1969

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 c 04 — 1/21
gez. E. Inecke

StAnz. 30/1969 S. 1276

1042

Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten im Land Hessen — StAnz. 1969 S. 1098 —

In StAnz. 1969 S. 1098 muß im I. Abschnitt der 1. Absatz richtig heißen:

I. Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112) in der Fassung des Gesetzes vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 161) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschuß vom 13. 3. 1956, betr. Übergang von Aufsichtsbefugnissen über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und den Beschlüssen der Landesregierung vom 27. 6./7. 11. 1967, betr. Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Artikel 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (StAnz. 1968, S. 817) wird . . .

Die Redaktion
StAnz. 30/1969 S. 1277

1043

Übertragung der Aufsichtsbefugnis über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung — StAnz. 1969 S. 1099 —

In StAnz. 1969 S. 1099 muß der Begriff „kleiner Verein“ im Abschnitt I. unter 2. richtig heißen:

„kleinerer Verein“.

Die Redaktion
StAnz. 30/1969 S. 1277

1044

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Juni 1969
(1. 6.—28. 6. 1969)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Table with 20 columns for various diseases and 4 rows for DARMSTADT, KASSEL, and HESSEN. Includes sub-rows for 'E' and 'T' (Erkrankungsfall/Todesfall) for each entry.

* Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 6 —
StAnz. 30/1969 S. 1277

1045

An das Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt am Main

Gewährung von Mammaprothesen als orthopädische Hilfsmittel im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG

Durch § 12 Abs. 1 BVG in der Fassung des 3. Neuordnungsgesetzes ist die Krankenbehandlung u. a. auf die orthopädische Versorgung ausgedehnt worden. Im Zusammenhang hiermit hat die Frage praktische Bedeutung erlangt, ob weiblichen Krankenbehandlungsberechtigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung Mammaprothesen als Hilfsmittel nach Radikaloperationen gewährt werden können. Im Katalog des § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG (DVO) sind derartige Prothesen nicht aufgeführt. Für weibliche Beschädigte, die einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG oder nach § 10 Abs. 2 BVG haben, bestand bisher keine Veranlassung die Frage der Gewährung von Mammaprothesen zu regeln. Es kann angenommen werden, daß der Verordnungsgeber, wären ihm bei Erlaß der bisher ergangenen Verordnungen zur orthopädischen Versorgung Fälle bekannt gewesen, in denen weibliche Beschädigte Mammaprothesen nach Radikaloperationen benötigten, diese Prothesenart in die Aufzählung der Hilfsmittel einbezogen hätte. Damit könnten nach der Einbeziehung der orthopädischen Versorgung in die Krankenbehandlung durch das 3. NOG auch dem in § 10 Abs. 4 BVG genannten Personenkreis Mammaprothesen als Sachleistung gewährt werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht eine besondere Härte darin, daß eine entsprechende Regelung in der DVO nicht getroffen worden ist, und stimmt mit Rundschreiben vom 6. 5. 1969 — V/3 — 5207.20 — 846/69 —*) gemäß § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß an weibliche Heil- und Krankenbehandlungsberechtigte nach Radikaloperationen Mammaprothesen im Wege des Härteausgleichs in doppelter Anzahl gewährt werden.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 23. 5. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5072/5245

StAnz. 30/1969 S. 1278

*) veröffentlicht im BVBl. S. 63 Nr. 38

1046

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Anwendung des § 12 Abs. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Einkünfte aus Vermietung möblierter Zimmer

Das Bundessozialgericht vertrat im Urteil vom 21. 1. 1969 — 9 RV 470/68 — die Ansicht, daß zu den Einkünften aus Hausbesitz, die nach § 12 Abs. 1 der DVO zu § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente ggf. unberücksichtigt bleiben, auch die Einkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer durch den Hausbesitzer zählen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seinem Rundschreiben vom 16. 5. 1969 — V/2 — 5214 — 699/69 —*) der in dem obengenannten Urteil vertretenen Auffassung zu folgen und bei den Einnahmen aus der Vermietung möblierter Zimmer — wenn der Vermieter Hauseigentümer ist — § 12 Abs. 1 der DVO zu § 33 BVG anzuwenden.

Ich teile die Ansicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und habe mit ihm keine Bedenken, in den einschlägigen Fällen auf Antrag Zugunstenbescheide nach § 40 Abs. 1 VIG zu erteilen.

Ich bitte Sie, hiernach zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 6. 6. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5075

StAnz. 30/1969 S. 1278

*) veröffentlicht im BVBl. S. 64 Nr. 40

1047

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Durchführung der Verschrtenleibesübungen;

hier: Erhebung von Kostenanteilen beim Ersatz von orthopädischen Skischuhen und orthopädischen Turnschuhen

Im Rundschreiben vom 28. 4. 1969 — V/8 — 5747.5 — 656 69 —*) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu der Frage Stellung genommen, in welchen Fällen und in welcher Höhe beim Ersatz von orthopädischen Turnschuhen und orthopädischen Skischuhen, die zur Ausübung der Verschrtenleibesübungen benötigt werden, Kostenanteile zu erheben sind. Ich bitte Sie, entsprechend den Ausführungen in diesem Rundschreiben vom 28. 4. 1969 zu verfahren.

Wiesbaden, 23. 5. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5128

StAnz. 30/1969 S. 1278

*) veröffentlicht im BVBl. S. 63 Nr. 37

1048

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt am Main

Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nach dem BVG;

hier: Vergütung von Wegegebühren

Über die Vergütung von Wegegebühren werden zwischen einigen Ämtern der Versorgungsbehörde und einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen unterschiedliche Auffassungen vertreten.

§ 368 d Abs. 2 RVO sieht folgende Regelung vor:

„Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als einer der nächst erreichbaren Kassenärzte in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.“

Da Art und Umfang der Heilbehandlung sich nach § 11 Abs. 1 BVG — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — mit den Leistungen decken, zu denen die Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, wird man auch bei Versorgungsberechtigten im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung zu verfahren haben. Dabei sind sowohl die Besonderheiten des Einzelfalles im Hinblick auf das Maß des Notwendigen als auch der Wille des Gesetzgebers zu beachten, durch die Fassung des § 368 d Abs. 2 RVO im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Arztwahl soweit als möglich zu gewähren.

Dieser vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Rundschreiben vom 20. 5. 1969 — V/5 — 5741.1 — 2852/68 —*) vertretenen Auffassung pflichte ich bei.

Ich bitte Sie, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 6. 6. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5170

StAnz. 30/1969 S. 1278

*) veröffentlicht im BVBl. S. 64 Nr. 39

1049

Vorschriften für die staatliche Prüfung von Tollwut-Immunsera

Auf Grund des § 15 der Preußischen Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (Volkswohlfahrt S. 663) und des § 15 der Verordnung des Hessischen Innenministers vom 3. März 1930, Verordnung und Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend (Hess. RegBl. S. 20) bestimme ich:

Die nachstehenden Vorschriften für die staatliche Prüfung von Tollwut-Immunsera treten mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.

Die staatliche Prüfung der Tollwut-Immunsera erfolgt durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main, Paul-Ehrlich-Straße 42—44.

Tollwut-Immunsera dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen und von dem Leiter des staatlichen Prüfinstituts zum Verkehr zugelassen worden sind.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
StS. III A 9 — 18 m 04 01
StAnz. 30/1969 S. 1278

*

Vorschriften für die staatliche Prüfung von Tollwut-Immunsera

§ 1

Tollwut-Immunsera unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung.

Tollwut-Immunsera müssen mindestens 80 Internationale Einheiten (IE) in 1 ml enthalten.

Tollwut-Immunsera dürfen nicht mehr als 0,5% Phenol enthalten. Die Verwendung anderer Konservierungsmittel oder sonstiger Zusätze bedarf der Genehmigung.

§ 2

Für die Einsendung zur staatlichen Prüfung, die staatliche Prüfung und die Freigabe der Sera sowie die Beschriftung und Abgabe der fertiggestellten Versandgefäße, gelten die „Vorschriften über Impfstoffe und Sera“ vom 15. 7. 1929.

Der Hersteller hat dem Prüfungsinstitut die zur Durchführung der Prüfung benötigten Proben zur Verfügung zu stellen und Angaben über die wesentlichen Herstellungsdaten und alle Prüfungsergebnisse in der Herstellungsstätte vorzulegen.

Das Prüfungsinstitut kann auf die Durchführung der Prüfungen ganz oder teilweise verzichten und die Sera für den Verkehr freigeben, sofern es aus anderen Unterlagen eine ausreichende Sicherheit für eine den Anforderungen der staatlichen Prüfung genügende Qualität der Sera gewonnen hat.

§ 3

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. **Wasserstoffkonzentration**
Die Sera müssen ein pH von 6,4 bis 7,2 haben.
2. **Eiweißgehalt**
Die Sera dürfen höchstens 17,0% Eiweiß enthalten.
3. **Reinheit der Sera**
Die Sera dürfen bei einer elektrophoretischen Untersuchung Albumine nur in Spuren zeigen. Mit immunologischen Methoden soll gezeigt werden, daß das Präparat nur Eiweiß der angegebenen Tierart enthält.
4. **Bakterielle Sterilität**
Ein Gesamtstichprobenvolumen von wenigstens 10 ml Serum ist vor der Endabfüllung mindestens auf
 - a) Thioglykolatmedium und
 - b) Sabouraudmedium bzw. -agar
 zu verimpfen. Das Verdünnungsverhältnis des Serums im Nährmedium ist so zu wählen, daß die Wirkung keimwidriger Serumzusätze mit Sicherheit aufgehoben wird. Die Abimpfungen nach a) sind zur Hälfte bei 37° C und bei Zimmertemperatur und die nach b) bei Zimmertemperatur 10 Tage lang zu bebrüten. Entwickeln sich in den Proben in der angegebenen Zeit Keime, so darf die Prüfung einmal wiederholt werden. Tritt in der Wiederholungsprüfung Keimwachstum auf, dann gilt das Serum als unsteril.
Nach der Endabfüllung muß bei bis zu 100 Behältern eine Stichprobe von 10% der Abfüllungen, mindestens jedoch von 4 in der oben angegebenen Weise untersucht werden. Bei mehr als 100 bis zu 500 Abfüllungen müssen 10 Behälter untersucht werden. Bei mehr als 500 Abfüllungen müssen 2% als Stichprobe entnommen werden, die maximale Anzahl der Stichproben beträgt 20.

5. Ungiftigkeit

Nach parenteraler Injektion von je 0,5 ml Serum in mindestens 2 Mäuse und von je 5,0 ml Serum in mindestens 2 Meerschweinchen müssen die Tiere eine Beobachtungszeit von 7 Tagen ohne abnorme Reaktion überleben.

6. Pyrogenfreiheit

Die Prüfung wird nach den Bestimmungen des Deutschen Arzneibuchs durchgeführt.

7. Wirksamkeit

Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt im Neutralisationstest gegen eine geeignete Dosis Tollwutvirus. Bei der Prüfung wird ein Standardpräparat mitgeführt, dessen Gehalt an internationalen Einheiten (IE) bekannt ist.

§ 4

Die Gewährsdauer der Sera endet 3 Jahre nach der Freigabe (Zulassung) durch das Prüfungsinstitut.

§ 5

Ergeben Nachprüfungen eines Serums, daß seine Wirksamkeit um mehr als 10% unter den ursprünglich angegebenen Wert gesunken ist oder einen anderen Befund, der die weitere Verwendung des Serums verbietet, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

1050

Gebührenordnung für Leistungen der Wärmestelle beim Technischen Überwachungsamt Kassel

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen erlasse ich nachstehende Gebührenordnung für Leistungen der Wärmestelle beim Technischen Überwachungsamt Kassel.

Wiesbaden, 27. 6. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I C 1 a — Az.: 32 i 04.03
Tgb.-Nr.: 001896/69
StAnz. 30/1969 S. 1279

*

Gebührenordnung für Leistungen der Wärmestelle beim Technischen Überwachungsamt Kassel

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für Leistungen der Wärmestelle beim Technischen Überwachungsamt Kassel sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erheben.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Bei der Gebührenberechnung werden unterschieden und getrennt ausgewiesen:
 - a) Gebühren nach dem Zeitaufwand (§ 3)
 - b) Feste Gebühren (§ 4)
 - c) Terminzuschläge (§ 5)
 - d) Auslagen (§ 6)
 - e) Vergütung für Geräteaufwand (§ 7)
- (2) Die errechnete Gesamtgebühr ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 3

Gebühren nach dem Zeitaufwand

- (1) Nach dem Zeitaufwand sind Gebühren zu berechnen, soweit nicht feste Gebühren gemäß § 4 erhoben werden. Als Arbeitszeit gilt die gesamte mit der Erbringung der Leistung zusammenhängende Tätigkeit einschließlich der außerhalb der Wärmestelle zum und vom Untersuchungsort zurückgelegten Wege.

(2) Für die Berechnung gelten je begonnene Arbeitsstunde folgende Sätze, in denen auch die Gemeinkosten enthalten sind:

- a) für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 und höher und für Angestellte der VergGr. IIB BAT und höher 36,— DM
- b) für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 und für Angestellte der VergGr. Vb bis III BAT 24,— DM
- c) für Beamte der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 und für Angestellte der VergGr. VIII bis Vc BAT 14,— DM
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 25,— DM.

§ 4

Feste Gebühren

Für nachstehende Leistungen werden feste Gebühren berechnet:

	DIN-Norm	Je Probe
1. Feste Brennstoffe		
1.1 Bestimmung der Verbrennungswärme und des Heizwertes einschließlich Bestimmung des Wassergehaltes (DIN 51718), des Aschegehaltes (DIN 51719), der Ausbeute an Tiegelkoks und an flüchtigen Bestandteilen (DIN 51720)	51 708	80,—
1.2 Bestimmung des Schwefelgehaltes (Bestimmungsart Gesamtschwefel)	51 724	60,—
1.3 Bestimmung des Wassergehaltes (grobe und hygroskopische Feuchtigkeit)	51 718	25,—
1.4 Bestimmung des Aschegehaltes	51 719	10,—
1.5 Siebanalyse Bestimmung der Korngrößen von staubförmigen Brennstoffen	51 704	40,—
1.6 Bestimmung des Asche-Schmelz-Verhaltens	51 730	85,—
2. Heizöle		
2.1 Bestimmung der Verbrennungswärme und des Heizwertes	51 708	55,—
2.2 Viskositätsbestimmung mit Haake-Viskosaage bei einer Temperatur für jede weitere Temperatur der gleichen Probe		40,— 10,—
2.3 Bestimmung der Dichte (Dichte mit Aräometer) (Dichte mit Pyknometer)	51 757	5,— 10,—
2.4 Bestimmung des Koksrückstandes nach Conradson (Verkokungsneigung)	51 551	40,—
2.5 Bestimmung des Schwefelgehaltes nach Grote Krekeler	51 768	50,—
2.6 Bestimmung der Asche von Mineralölen (Best. als Oxydasche)	51 575	40,—
2.7 Bestimmung des Flammpunktes im geschlossenen Tiegel	51 758	60,—
2.8 Bestimmung des Gehaltes an Sedimenten im Heizöl	51 789	60,—
2.9 Bestimmung d. Gehaltes an Hartasphalt	51 557	70,—
3. Staub		
3.1 Siebanalyse: Feinheitsbestimmung durch Sieben (Ermittlung von Korngrößenfraktion nach VDI-Richtlinie 2031)		40,—
3.2 Windsichtung einschl. Staubdichtebestimmung (Bestimmung der Korngrößenverteilung mittels eines Schwerkraft-Windsichters nach Gonell)		120,—
3.3 Sedimentation einschl. einer Staubdichtebestimmung (Ermittlung von Sinkgeschwindigkeitsfraktionen und Korngrößenverteilung mittels einer Sartorius Sedimentationswaage)		120,—

Je Probe

4. Wasser

4.1 Untersuchung von Rohwasser, aufbereitetem und Kesselspeisewasser Gesamtanalyse mit folgenden Bestimmungen		
1. Gesamthärtebestimmung		
2. Karbonathärtebestimmung		
3. Säure- bzw. Laugeverbrauch des Wassers (p + m Wert)		
4. „H-Wert-Bestimmung		
5. Phosphatbestimmung	insgesamt	50,—
4.2 Kesselwasser Gesamtanalyse mit folgenden Bestimmungen		
1. Gesamthärtebestimmung		
2. Dichtebestimmung mit Aräometer		
3. Säureverbrauch des Wassers (p + m Wert)		
4. „H-Wert-Bestimmung		
5. Phosphatbestimmung		
6. Bestimmung des Eisengehaltes	insgesamt	60,—
4.3 Einzelanalysen		
4.3.1 Kupfer-, Eisen- und Kieselsäurebestimmung nach Bayer-Verfahren		je 15,—
4.3.2 Jodometrisches Verfahren zur Sauerstoffbestimmung nach Winkler		20,—
4.3.3 Bestimmung des Chloridgehaltes		10,—
4.3.4 Bestimmung der freien Kohlensäure		5,—
4.3.5 Sulfatbestimmung des Wassers (Gewichtsanalytische SO ₄ -Bestimmung)		30,—
4.3.6 Bestimmung des KMnO ₄ -Verbrauchs (Bestimmung der organischen Substanz)		25,—
4.3.7 Leitfähigkeitsmessung		15,—
4.3.8 Bestimmung des Abdampfrückstandes		20,—

§ 5

Terminzuschläge

(1) Bei Prüfungen, die zu einem von dem Auftraggeber geforderten Zeitpunkt und nicht ohne Änderung des Dienstplanes durchzuführen sind, ist auf die Gebühr nach den §§ 3 und 4 ein Zuschlag von 25 v. H. zu erheben.

(2) Sollen Prüfungen außerhalb der für den Bediensteten von seiner Dienststelle festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden, kann ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden. Dieser Zuschlag soll in der Regel 50 v. H. nicht überschreiten.

§ 6

Auslagen

Als vom Auftraggeber zu erstattende Auslagen gelten u. a.:

- die anfallenden Reisekosten
- beim Einsatz von Kraftfahrzeugen sind zu berechnen für

Pkw	0,30 DM km
Meß- und Lieferwagen bis 3 t Gesamtgewicht	0,40 DM km
Meß- und Lieferwagen über 3 t Gesamtgewicht	0,60 DM km
- Kosten für Leistungen und Hilfsarbeiten Dritter
- Kosten für Entleih und Inanspruchnahme von Geräten Dritter
- Kosten für die Verwahrung von Geräten und anderen Gegenständen
- Kosten für besonderes Verbrauchsmaterial
- Kosten für die vom Auftraggeber zusätzlich beantragten Ausfertigungen von Berichten, Abschriften, Fotokopien u. a. Diese sind nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsgesetzbüchergesetzes zu berechnen.
- Post-, Fernsprech-, Frachtgebühren u. ä.

§ 7

Vergütung für Geräteaufwand

Für den Einsatz von wertvollen Meßgeräten wird ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der Gebühren nach §§ 3 und 4 für die Dauer der Messung berechnet.

§ 8

Festlegen von Aufträgen

(1) Vor der Ausführung eines Auftrages ist die Leistung mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren, der Kostenträger verbindlich festzulegen und dessen Zustimmung zur Übernahme der Kosten einzuholen.

(2) Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht von vornherein übersehen werden können, bleibt es der Wärmestelle überlassen, das Ausmaß der Untersuchungen in deren Verlauf festzulegen.

(3) Bei Prüfungen außerhalb der Wärmestelle ist die kostenfreie Bereitstellung der elektrischen und sonstigen Energie und der zusätzlich notwendigen Hilfskräfte und Hilfseinrichtungen (z. B. Gerüste) zur Durchführung der Prüfungen Sache des Auftraggebers.

(4) Gutachten, Beratungen, Auskünfte usw. in schriftlicher Form werden in zweifacher Ausfertigung abgegeben. Weitere angeforderte Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

§ 9

Vergebliche Prüfungen

(1) Kann eine Prüfung an dem hierfür vereinbarten Tag aus Gründen, die allein vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr zu berechnen. Sind für die angemeldete Prüfung keine festen Gebühren vorgesehen, so werden der vergbliche Besuch oder die Vorbereitung nach angefallenem Zeitaufwand berechnet.

(2) Wartezeiten, die von dem Antragsteller zu vertreten sind, werden nach angefallenem Zeitaufwand berechnet.

§ 10

Gebührenermäßigungen, Befreiungen

(1) Für fortlaufende Untersuchungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder für einen einzelnen Auftrag mit einer großen Anzahl gleichartiger Untersuchungen kann, wenn damit eine Verminderung des Aufwandes verbunden ist, die feste Gebühr gemäß § 4 bis zu 30 v. H. ermäßigt werden.

(2) Für Beratungen und Auskünfte, die keinen erheblichen Zeitaufwand erfordern, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(3) Der Regierungspräsident in Kassel kann die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Leistungen im dringenden öffentlichen Interesse erbracht werden.

(4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 11

**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr
Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der Leistung fällig.

(2) Die Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Die Beitreibung erfolgt nach §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

1051**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

In den Monaten M a i und J u n i 1969 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/185 — Landarbeiter-Lohntarifvertrag vom 19. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für die landwirtschaftlichen Betriebe im Lande Hessen.

2. Nr. 101/186 — Tarifvertrag vom 21. 3. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969 — zur Änderung des Melker-Manteltarifvertrages vom 10. 10. 1962 i. d. F. vom 25. 8. 1965 für die landwirtschaftlichen und sonstigen rindviehhaltenden Betriebe im Lande Hessen.

Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

3. Nr. 101/187 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 11. 1968 zum Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. 11. 1968.

4. Nr. 101/188 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 2. 1969 zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 1. 2. 1969. Zu 3. und 4. betr. Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

5. Nr. 101/189 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zum Tarifvertrag vom 1. 2. 1969 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohntarifvertrag Nr. 13).

Zu 3. bis 5. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.

6. Nr. 201/147 — Zweiter Tarifvertrag vom 26. 2. 1969 — gültig ab 1. 2. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 8. 7. 1966 (Lohn, Arbeitszeitkürzung).

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —.

7. Nr. 303/145 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1968 — gültig ab 1. 9. 1968 — für die in den bergbaulichen Betrieben der Abteilungen Borken und Wölfersheim der Preuß. Elektrizitäts-Akt.-Ges. beschäftigten Arbeitnehmer (Weihnachtsgeld, Ergebnisbeteiligung, Jubiläums- und Sterbegeld, Beihilfen, Krankengeldzuschuß, Treueurlaub).

Tarifvertragsparteien:

Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und IG Bergbau und Energie, Bochum.

8. Nr. 304a/75 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für Lehrlinge der Firmen Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. und der Alsecco Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. sowie Alsecco Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG und IG Bergbau und Energie.

9. Nr. 408/76 — Tarifvertrag vom 15. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — über Löhne, Gehälter, Arbeitszeit, Urlaub und Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH, Sprendlingen Hessen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Frankfurt M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77.
10. Nr. 700/590 — Tarifvertrag vom 14. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — über die Auslösungssätze und Erschwerniszulagen für die Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.; Arbeitgeberverband der hess. Metallindustrie e. V.; Verband Württemberg-Badischer Metallindustrieller e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinessen e. V.; Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.; Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern; Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V.; Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes; Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen (Gruppe Landbetriebe) sowie Verein der Bayerischen Metallindustrie und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
11. Nr. 1100/209 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
12. Nr. 1100/210 — Tarifvertrag vom 4. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 11. und 12. betr. Angestellte und Lehrlinge der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, i. V. der Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
13. Nr. 1303/139 — Lohnstarifvertrag vom 24. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Papier- und Pappe verarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in Hessen e. V. und IG Druck und Papier — Landesbezirk Hessen —.
14. Nr. 1303/140 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Hauptausschuß —, Frankfurt/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
15. Nr. 1400/144 — Manteltarifvertrag vom 16. 4. 1969 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1969 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie kaufm. Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Verband der graphischen Betriebe in Hessen e. V. und IG Druck und Papier — Landesbezirk Hessen — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.
16. Nr. 1400/145 — Tarifvertrag vom 25. 4. 1969 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 13. 9. 1965 (Erhöhung des Urlaubsgeldes für 1969).
17. Nr. 1400/146 — Lohnstarifvertrag vom 25. 4. 1969 — gültig ab 10. 4. 1969 —.
Zu 16. und 17. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
18. Nr. 1600/131 — Lohnstarifvertrag vom 1. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Gustro, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Firma Gustro — Fabrik für Reifenerneuerung —, Frankfurt/M., Buchrainweg 6. und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77.
19. Nr. 1905d/101 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1969 — gültig ab 1. 2. 1969 — für das Verkaufs- und Ladenpersonal in den Fleischerläden bzw. Frischfleisch-Abteilungen der Co op Main-Taunus-Konsumgenossenschaft eGmbH, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Co op Main-Taunus Konsumgenossenschaft Frankfurt eGmbH, Frankfurt/M., Kleyerstr. 90, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M., sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt M.
20. Nr. 1912d/27 — Zusatztarifvertrag vom 14. 11. 1968 zum Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Kühlhäuser und Eisfabriken Hamburg, Zweigniederlassung Frankfurt/M., Werk Kleyerstraße und Werk Gerbermühlstraße vom 4. 6. 1963.
Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen, Kühlhäuser und Eisfabriken Hamburg, Zweigniederlassung Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
21. Nr. 2100/669 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für die Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe in der Bundesrepublik — außer Bayern —.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauerallee 93, — Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, — Bundesfachabteilung Feuerfest und Schornsteinbau — und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
22. Nr. 2102b/87 — Tarifvertrag vom 22. 11. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Malerhandwerks in der Bundesrepublik vom 19. 2. 1963.
23. Nr. 2102b/88 — Tarifvertrag vom 22. 11. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über ein Schlichtungsabkommen für das Maler- und Lackiererhandwerk in der Bundesrepublik vom 12. 3. 1963.
Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt/M., Börsenstr. 1, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
24. Nr. 2102e/50 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für die Angestellten der Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG und IG Bau-Steine-Erden — Bezirk Hessen —.
25. Nr. 2102n/28 — Rahmentarifvertrag vom 11. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Schrottaufbereitungsbetriebe sowie Abbruch- und Abwrackbetriebe in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.

26. Nr. 2102n/29 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1969 — gültig ab 1. 5./1. 10. 1969 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 11. 1963 (Arbeitszeitkürzung, Urlaub, zusätzl. Urlaubsgeld).
27. Nr. 2102n/30 — Lohn tarifvertrag vom 10. 4. 1969 — gültig ab 1. 5./1. 10. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
28. Nr. 2102n/31 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — für die techn. und kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
29. Nr. 2102n/32 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten.
30. Nr. 2102n/33 — Tarifvertrag vom 10. 4. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die techn. u. kaufm. Angestellten vom 12. 1. 1965 (Arbeitszeitkürzung).
Zu 26. bis 30. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 26. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
31. Nr. 2400/234 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1969 zur Änderung des Gehalts- und Lohn tarifvertrages für die Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen vom 29. 1. 1969 (Lohntabelle und Lohnschlüssel für die gewerbl. Arbeitnehmer).
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
32. Nr. 2400/235 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V., Frankfurt/M., Gutleutstr. 80, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M., Eschersheimer Landstraße 9.
33. Nr. 2603b/115 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“ in der Bundesrepublik vom 1. 4. 1968 (Gehalt, Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft „Deutscher Siedlerbund“, Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Str. 750, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf-Nord, Tersteegenstraße 30.
34. Nr. 2603b/116 — Lohn tarifvertrag vom 21. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für das Heizungs- und Wäschereipersonal der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt am Main, Elbestraße 48, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77.
35. Nr. 2605f/2 — Tarifvertrag vom 24. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — über die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und Provisionen für die Arbeitnehmer des Lesezirkelgewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Lesezirkel e. V., Düsseldorf, Flensburger Str. 28, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf-Nord, Tersteegenstraße 30.
36. Nr. 2606c/16 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 4. 1964.
37. Nr. 2606c/17 — Lohn tarifvertrag vom 25. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969.
Zu 36. und 37. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes e. V., Landesgruppe Hessen — Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.
38. Nr. 2701/340 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3./15. 4. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Urlaub, Kündigung).
39. Nr. 2701/341 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 38. und 39. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
40. Nr. 2701/342 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3./15. 4. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Urlaub, Kündigung).
41. Nr. 2701/343 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 40. und 41. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen, Hamburg.
42. Nr. 2701/344 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3./15. 4. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Urlaub, Kündigung).
43. Nr. 2701/345 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 42. und 43. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
44. Nr. 2701/346 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3./15. 4. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 (u. a. Urlaub, Kündigung).
45. Nr. 2701/347 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 44. und 45. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 38. bis 45. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken in der Bundesrepublik.
Zu 38. bis 45. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
46. Nr. 2701/348 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 3./3. 5. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 (Urlaub, Arbeitszeitkürzung, Kündigung).
47. Nr. 2701/351 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 46. und 47. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
48. Nr. 2701/349 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 3./3. 5. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 (Urlaub, Arbeitszeitkürzung, Kündigung).
49. Nr. 2701/352 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 48. und 49. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen.
50. Nr. 2701/350 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 3./3. 5. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 12. 1961 (Urlaub, Arbeitszeitkürzung, Kündigung).

51. Nr. 2701/353 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969.
Zu 50. und 51. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 46. bis 51. betr. Arbeitnehmer des privaten Bausparkensgewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 46. bis 51. Tarifvertragsparteien:
Aachener Bausparkasse AG, Aachen; Badenia Bausparkasse GmbH, Karlsruhe; Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein; Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt; Deutsche Union Bausparkasse AG, Dortmund; Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg; Bausparkasse Heimbau AG, Köln; Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg; Bausparkasse Mainz AG, Mainz; Neue Heimstatt Bauspar-Aktienges., München; Norddeutsche Bausparkasse AG, Hamburg; Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, sowie Vereinigte Bausparkassen AG, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. Nr. 2701/354 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1969 über Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V., Frankfurt/M., i. V. der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen eGmbH, Augsburg; Essen; Frankfurt/M.; Hamburg; Hannover; Kassel; Köln; München; Münster/W.; Nürnberg; Regensburg; Stuttgart; Wuppertal; Eisenbahnsparverein Karlsruhe, Eisenbahnsparkasse Mainz sowie Eisenbahnsparkasse Saarbrücken und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Banken und Sparkassen.
53. Nr. 2702a/229 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 22. 3. 1965 für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Sachversicherung Eigenhilfe AG in der Bundesrepublik (Erhöhung der Zulagen zu den Grundgehältern und Lehrlingsentgelten).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Sachversicherung Eigenhilfe AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
54. Nr. 2702a/230 — Viertes Zusatzabkommen vom 15. 1. 1969 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 1. 1969 — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung aG in der Bundesrepublik vom 1. 9. 1966 (Manteländerung, Erhöhung der Gehälter, Tätigkeitszulagen und Lehrlingsentgelte).
Tarifvertragsparteien:
IDEAL Lebensversicherung aG und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
55. Nr. 2702a/231 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 12. 1968 und des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1959.
56. Nr. 2702a/232 — Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 20. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969.
Zu 55 und 56. betr. Angestellte und Lehrlinge des privaten Versicherungsgewerbes in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
Zu 55. und 56. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland, München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
57. Nr. 2702a/233 — Tarifvertrag vom 26. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 8. 7. 1966 für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Beamten-Versicherung und der Allgemeinen Versicherungs-Aktienges. der DBV, in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Kinderzulagen).
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt sowie Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 2702a/234 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969/1. 1. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge des Versicherungsvermittler-Gewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband bevollmächtigter Generalagenten und Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
59. Nr. 2702c-1/309 — Vergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1959 — für die Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
60. Nr. 2702c-4/232 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die Angestellten.
61. Nr. 2702c-4/233 — Tarifvertrag Nr. 108 vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 84 vom 13. 3. 1962 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters (Neuregelung der Entgelte).
62. Nr. 2702c-4/234 — Tarifvertrag Nr. 109 vom 2. 5. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 60. bis 62. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik.
Zu 60. bis 62. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
63. Nr. 2802/241 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 1. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Amend, Groß-Zimmern, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Firma Wilhelm Amend, Sprengunternehmen, Taucherei und Bergungsbetrieb, Groß-Zimmern, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.
64. Nr. 2804/411 — Tarifvertrag Nr. 55 vom 1. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Bonn.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand, Frankfurt am Main, und ihre Landesleitung Berlin, sowie IG Druck und Papier — Hauptvorstand, Stuttgart, und ihr Landesbezirksvorstand Berlin.
65. Nr. 2806a/346 — Tarifvertrag Nr. 384 vom 23. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Neuregelung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
66. Nr. 2806a/347 — Tarifvertrag Nr. 387 vom 23. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 65. und 66. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
67. Nr. 2806a/348 — Tarifvertrag Nr. 385 vom 23. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Neuregelung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
68. Nr. 2806a/349 — Tarifvertrag Nr. 388 vom 23. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 67. und 68. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Beethovenstraße 12—16.

69. Nr. 2806a/350 — Tarifvertrag Nr. 386 vom 23. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über die Neuregelung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
70. Nr. 2806a/351 — Tarifvertrag Nr. 389 vom 23. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge. Zu 69. und 70. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt/M., Westendstr. 50. Zu 65. bis 70. betr. Angestellte und Lehrlinge der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin. Zu 65. bis 70. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahner e. V., Köln, Volksgartenstr. 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 2807/81 — Lohntarifvertrag vom 5. 12. 1966 — gültig ab 1. 11. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bundesautobahntankstellen im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Tarifvertragsparteien: Tankstellenverwalter der Bundesautobahntankstellen: Camberg Ost- und Westseite; Kassel Ost- und Westseite; Kirchheim; Limburg Ostseite; Nauheim; Pfungstadt Ost- und Westseite sowie Reinhardshain Nord- und Südseite und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
72. Nr. 2807/82 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967 — über Lehrlingsentgelte.
73. Nr. 2807/83 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zur Änderung des Tarifvertrages über Lehrlingsentgelte vom 18. 4. 1967 (Laufzeit). Zu 72. und 73. betr. Lehrlinge des Tankstellen- und Garagengewerbes sowie der Autopflegestationen im Lande Hessen. Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien: Fachverband Tankstellen- und Garagengewerbe im V. K. T. Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
74. Nr. 2807/84 — Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer vom 3. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969.
75. Nr. 2807/85 — Tarifvertrag vom 14. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — über die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an alle Arbeitnehmer (Zusatz zum Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1964). Zu 74. und 75. betr. Arbeitnehmer der Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M. Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien: Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.
76. Nr. 2808/181 — Tarifvertrag Nr. 8 (Mantel, Gehalt) vom 1. 4. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Tarifvertragsparteien: Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
77. Nr. 2900/155 — Lohntarifvertrag vom 11. 12. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Weihnachtsgeld).
78. Nr. 2900/156 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 12. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die Angestellten und Lehrlinge (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Weihnachtsgeld). Zu 77. und 78. betr. Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft in der Bundesrepublik. Zu 77. und 78. Tarifvertragsparteien: Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung.
79. Nr. 2900/157 — Lohntarifvertrag vom 6. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH in der Bundesrepublik (Lohn, Weihnachtsgeld) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
80. Nr. 2900/158 — Lohntarifvertrag vom 7. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der DSG-Wäschereien in Altona und Oberstedten (Lohn, Weihnachtsgeld). Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien: Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (DSG) und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung.
81. Nr. 3000A/270 — Änderungsvereinbarung Nr. 1 zum Anhang Z TV AL II vom 13. 2. 1969 — gültig ab 1. 1./1. 2./1. 4. 1969 — über die Neufassung der Sonderbestimmungen Z für die Arbeitnehmer in zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik (Mantelbestimmungen, Eingruppierung/Einstufung, Löhne, Gehälter).
82. Nr. 3000A/271 — Änderungsvereinbarung Nr. 2 zum Anhang U TV AL II vom 11. 3. 1969 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1969 — über die Neufassung der Sonderbestimmungen U für Arbeitnehmer in dem Betrieb US-Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte (Mantelbestimmungen, Eingruppierung/Einstufung, Lohn). Zu 81. und 82. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
83. Nr. 3001a-1/199 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1969 — gültig ab 1. 3. 1969 — zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachanwärter für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik — TV-Fachanwärter. Tarifvertragsparteien: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
84. Nr. 3001f/18 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die Arbeitnehmer des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. und der Gemeinnützigen Reichsbund Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH in der Bundesrepublik und West-Berlin. Tarifvertragsparteien: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. — Bundesvorstand, Bonn, sowie Gemeinnützige Reichsbund Wohnungsbau- u. Siedlungsgesellschaft mbH, Hannover, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstr. 30, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz Nr. 1.
85. Nr. 3002a/257 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960 (Erhöhung der Entgelte).
86. Nr. 3002a/258 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (Erhöhung des Ausbildungsgeldes).
87. Nr. 3002a/259 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (Erhöhung des Ausbildungsgeldes).

Zu 85. bis 87. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung, der Länderverwaltungen und Betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
Zu 85. bis 87. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 8. 7. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
I A 2 — 2607

StAnz. 30/1969 S. 1281

1052

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1968 (BGBl. I S. 471)

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist die weinbergsmäßige Neuanpflanzung sowie die Wiederanpflanzung in geordneten Weinbergen genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) der Regierungspräsident.

2. Begriffsbestimmungen

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Weinbaureferenten des Bundes und der weinbautreibenden Länder vom 24. November 1961 ist von Folgendem auszugehen:

- a) Eine weinbergsmäßige Nutzung ist dann gegeben, wenn die anzupflanzende Fläche zusammen mit bereits bepflanzten Grundstücken größer als ein Ar ist oder wenn mehr als 100 Rebstücke angepflanzt werden.

Werden im Laufe mehrerer Jahre mehrere nebeneinanderliegende Grundstücke bepflanzte, so daß ein zusammenhängender Weinberg entsteht, der größer ist als ein Ar oder mit mehr als 100 Rebstücken bepflanzte, so wird die gesamte Fläche genehmigungspflichtig. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so gilt die ganze Anlage als ohne Genehmigung angepflanzt.

- b) Eine Wiederanpflanzung ist dann gegeben, wenn das Grundstück regelmäßig weinbaulich genutzt wird und im gebietsüblichen Turnus bepflanzte worden ist.

- c) Eine Neuanpflanzung liegt vor, wenn das Grundstück noch nie oder letztmalig 10 Jahre vor der Antragstellung weinbaulich genutzt worden ist.

Die systematische Verjüngung eines Weinberges gilt als Wiederanpflanzung und ist daher genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig ist hingegen das Nachpflanzen einzelner Rebstücke als Ersatz für eingegangene Rebstücke, sofern der Weinberg insgesamt noch eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahren erwarten läßt.

- d) Ein Ertragsweinberg, der der Gewinnung von Edelreibern dient, ist ebenfalls genehmigungspflichtig, weil die Gewinnung von Edelreibern nicht Hauptzweck, sondern Nebenzweck ist.

Die Anlage von Rebmuttergärten zur Gewinnung von Unterlagen, Rebschulen und Sämlingsgärten unterliegen lediglich den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (RGBl. I S. 261), geändert durch das Gesetz vom 13. November 1935 (RGBl. I S. 1338) und den hierzu erlassenen Vorschriften.

3. Anträge

Anträge auf die Erteilung einer Pflanzgenehmigung sind bei der Verwaltung der Gemeinde, in deren Gebiet das zu bepflanzende Grundstück liegt, nach Formblatt bis zum 1. 8. eines jeden Jahres zu stellen (Anlage 1).

Die Gemeindeverwaltung leitet die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Oberleiter der Staatlichen Reblausbekämpfung in Geisenheim innerhalb von 10 Tagen zu.

4. Begutachtung

Der Oberleiter der Staatlichen Reblausbekämpfung in Geisenheim/Rh. beruft den Sachverständigenausschuß nach dem

Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. März 1969 — II A 2 — 83 d — 08 — 2093 69 -- (StAnz. S. 749) ein, der über jeden einzelnen Antrag zu beraten hat.

Hierbei ist der Standortatlas der hessischen Weinbaugebiete (Die Standortkartierung der hessischen Weinbaugebiete — Abhandlung des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung Heft 50 —) zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen und insbesondere dann, wenn noch keine Standortkartierung vorliegt, ist eine Ortsbesichtigung vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind kleinklimatische Messungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Ergebnisse des Forschungsauftrages „Standort und Qualität im Weinbau“ (Beiträge zur Standortforschung an Reben von Dr. Norbert J. Becker, Rudesheim, Diss. Gießen 1967) sind ebenfalls zu beachten.

5. Auflagen

Kommt der Sachverständigenausschuß zu dem Ergebnis, daß auf dem zu bestockenden Grundstück das vorgeschriebene Mindestmostgewicht von den Vergleichssorten bei gebietsüblicher Bewirtschaftung nicht erreicht wird, so hat der Ausschuß festzustellen, ob und ggfs. durch welche Auflagen, z. B. Zeilenrichtung, Edelreissorten, Unterlagssorten, Stockerziehung, Meliorationen, Windschutzpflanzungen, Beseitigung von Hindernissen zum Abfluß von Kaltluftmassen u. a., dieses Mindestmostgewicht möglicherweise erreicht werden kann. Erforderlichenfalls kann der Sachverständigenausschuß bei evtl. auftretenden Bewirtschaftungerschwernissen durch die vorbezeichneten Auflagen durch das Weinbaugebiet in Eltville überprüfen lassen, auf welche Weise die bezeichneten Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Grundstücke beseitigt oder wesentlich gemildert werden können. Falls es sich als notwendig erweisen sollte, ist ein privater Grundstückstausch anzustreben. Bei Sortenaufgaben sind die Landesreblausartenlisten zu beachten, sobald sie veröffentlicht sind. Außerdem ist auf die Wahrung des Gebietscharakters zu achten.

6. Genehmigung

Der Sachverständigenausschuß leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu. Erfolgt die Genehmigung unter Auflagen oder wird der Antrag abgelehnt, so ist dieses in dem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7. Setzschein

Die Gemeindeverwaltung hat Antragsteller auf die Erteilung der Pflanzgenehmigung (Setzschein) nach § 12 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) darauf hinzuweisen, daß neben dem Setzschein auch eine Genehmigung zur Anlage von Weinbergen nach § 1 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz erforderlich ist und daß zu diesem Zweck bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag nach Formblatt zu stellen ist. Außerdem ist der Antragsteller darüber zu belehren, daß Anlagen von Weinbergen ohne diese Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die entsprechend gehandelt werden kann.

8. Überwachung

Der Staatliche Reblausbekämpfungsdienst überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien im Rahmen seiner jährlichen Kontrollbegehungen, die er auf Grund der Reblausgesetzgebung durchzuführen hat.

9. Bußgeld

Die Anpflanzung von Weinreben ohne Genehmigung nach § 1 Weinwirtschaftsgesetz kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft vom 22. Juni 1962 (GVBl. Seite 317) ist der Regierungspräsident für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes zuständig. Bei der Bemessung des Bußgeldes ist davon auszugehen, daß im Interesse der dringend gebotenen Qualitätssteigerung im deutschen Weinbau ein empfindliches Bußgeld erforderlich ist. Als Richtsatz halte ich je qm verbotswidrig angelegte Weinbergsfläche 0,50 DM für angemessen.

10. Zwangsverfahren

Weinreben, die ohne Genehmigung angepflanzt wurden, sind zu entfernen. Bevor der Regierungspräsident die Entfernung der Weinreben von dem Winzer fordert, hat der Sachverständigenausschuß zu überprüfen, ob die Anpflanzung die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Mindestmostgewichte im 10-jährigen Durchschnitt bei den Vergleichssorten erbringt. Werden die Mindestmostgewichte nicht erreicht, so hat der Regierungspräsident den betroffenen Winzer aufzufordern, die ohne Genehmigung angelegte Rebepflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Kommt der Winzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die zwangsweise Entfernung der Rebstöcke auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten anzuordnen.

Wiesbaden, 25. 6. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II A 2 — 83 d — 08 — 2093/69
St.Anz. 30/1969 S. 1286

*

Anlage 1
Pflanzjahr:

Antrag

zur Genehmigung der weinbergsmäßigen Neuanpflanzung bzw. Wiederanpflanzung von Weinreben nach § 1 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I Seite 471)

A. Angaben über die beabsichtigte Rebenpflanzung

Gemarkung:
Lage:
Flur-Nr.:
Flurstück Nr.:
Größe qm:
Rebsorte:
Unterlagensorte:
Anzahl der Reben:
Bis wann Weinberg?
Neuanpflanzung: ja/nein*
Wiederanpflanzung: ja/nein*
Nachpflanzung: ja/nein*

Vorgesehene Erziehungsart

Normalanlage: ja/nein*
Weltraumanlage: ja/nein*

(Ort)

(Datum)

B. Angaben über den Betrieb

Name:
Wohnort:
Straße:
Fernruf:
Betriebsgröße ha:
(Weinbau)

Bemerkung:

(Unterschrift)

*) bitte nichtzutreffendes streichen.

Stellungnahme der zuständigen Gemeindeverwaltung:

Das für die Anpflanzung mit Weinreben vorgesehene Grundstück liegt innerhalb/außerhalb der eingegrenzten Weinbergsgemarkung und innerhalb/außerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Baugebietes.

....., den

(Bürgermeister)

Stellungnahme des Sachverständigenausschusses:

.....

1053

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Kleingartenwesens

Das Kleingartenwesen hat in den letzten Jahrzehnten ständig an Bedeutung gewonnen. Kleingartenanlagen werden zukünftig im Rahmen der „Grünpolitik“ eine große Rolle spielen. Damit die Kleingartenvereine und ihre Dachorganisationen diesen Aufgaben gerecht werden können, hat die Hessische Landesregierung erstmalig im Haushaltsplan 1969 einen erheblichen Betrag zur Förderung des Kleingartenwesens bereitgestellt. Durch diese Mittel sollen aber die Gebietskörperschaften, insbesondere die Städte und Gemeinden, nicht von ihren Verpflichtungen entbunden werden, auch ihrerseits Mittel zur Förderung des Kleingartenwesens zur Verfügung zu stellen.

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Beihilfen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Fachberatung im Kleingartenwesen,
- b) Sanierung bestehender Kleingartenanlagen,
- c) Landerwerb zur Errichtung neuer Kleingartenanlagen,
- d) Errichtung neuer Kleingartenanlagen.

2. Antragsberechtigt sind:

- Zu 1. a) der Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V., die Bundesbahnlandwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V., und die Bundesbahnlandwirtschaft, Bezirk Kassel e. V.,
- zu 1. b) Kleingärtnervereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind,
- zu 1. c) und 1. d) Gebietskörperschaften nach Anhörung der örtlich zuständigen Kleingärtnerorganisationen.

3. Die Anträge nach 1. a) sind unmittelbar und die Anträge zu 1. b) bis 1. d) über den Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. oder die Bundesbahnlandwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V., oder die Bundesbahnlandwirtschaft, Bezirk Kassel e. V., bei mir — nach Möglichkeit gesammelt — einzureichen.

Es werden nur Kleingärtnervereine gefördert, die in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind.

4. Beihilfen nach 1. a) dürfen nicht zur Bezahlung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Beihilfeempfänger oder von Verbänden und sonstigen Zusammenschlüssen von Kleingärtnervereinen verwandt werden.

5. Für Anträge nach 1. a) bis 1. d) ist ein Formblatt in zweifacher Ausfertigung zu verwenden (Anlage 1 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO).

Den Anträgen nach 1. b) bis 1. d) sind folgende Unterlagen beizufügen (zweifach):

- a) eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen,
- b) Baupläne und/oder Lagepläne, aus denen die vorgesehenen Maßnahmen zu ersehen sind,
- c) eine gegliederte Kostenaufstellung,
- d) ein Finanzierungsplan,
- e) eine bauaufsichtliche Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist,
- f) eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister), daß gegen die Maßnahmen keine Bedenken bestehen, das geplante Vorhaben mit den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und, soweit ein Bebauungsplan nicht besteht, mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt und daß Änderungen des Bebauungsplanes oder Flächennutzungsplanes, die das Vorhaben berühren können, nicht beabsichtigt sind,
- g) in kreisangehörigen Gemeinden eine Bescheinigung des Kulturamtes, daß die landeskulturellen Interessen gewahrt sind,
- h) bei kreisfreien Städten eine Bescheinigung des Magistrats und bei kreisangehörigen Gemeinden des Landrats, daß die angegebenen Kosten angemessen sind, die Maßnahme zweckmäßig und ihre Durchführung wirtschaftlich ist.

Bei Vorhaben in vorhandenen Kleingartenanlagen genügt die Vorlage der unter 5. a), c), d) und f) genannten Unterlagen, wenn die beantragte Beihilfe 4000,— DM nicht

überschreitet und keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

6. Über die Anträge wird von mir nach Anhörung einer Sachverständigenkommission entschieden.

Die Anhörung der Sachverständigenkommission entfällt, wenn die beantragte Beihilfe nicht mehr als 20 000,— DM beträgt.

7. Die Sachverständigenkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender,
ein Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,
ein Vertreter des Hessischen Städtetages,
ein Vertreter des Hessischen Gemeindetages,
ein Vertreter des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. und
im Wechsel von zwei Jahren ein Vertreter der Bundesbahnlandwirtschaft, Bezirk Frankfurt am Main e. V.,
und der Bundesbahnlandwirtschaft, Bezirk Kassel e. V.

Die Sachverständigenkommission wird von mir auf Vorschlag der vertretenen Institutionen bestellt.

8. Kleingartenanlagen, die innerhalb von Flurbereinigungsverfahren oder im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen errichtet werden sollen, sind bevorzugt zu fördern, wenn sie in die öffentliche Grünplanung einbezogen sind, die vorgesehenen Grundstücke im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind und die Kleingartenanlagen nicht als Ersatz für enteignete Kleingärten errichtet werden müssen. Bei Kleingartenanlagen in kleineren Gemeinden kann von der Vorschrift, daß die Kleingartenanlagen Bestandteil öffentlicher Grünanlagen werden müssen, abgesehen werden.

9. Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung erfolgen nach Maßgabe der Richtlinien zu § 64 a RHO vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133).

10. Beihilfen können nicht gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen nach der wirtschaftlichen Lage der Antragsteller oder mit Hilfe von Zuwendungen Dritter auch ohne Landesbeihilfe im notwendigen Umfang möglich ist.

11. Beihilfefähig sind die mit den unter 1. a) bis 1. d) aufgeführten Maßnahmen unmittelbar zusammenhängenden, tatsächlich entstehenden Kosten.

Bei der Sanierung bestehender Kleingartenanlagen und bei der Errichtung neuer Kleingartenanlagen sind insbesondere alle Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen, sofern sie ausschließlich Vereinszwecken dienen, zu berücksichtigen. Unbare Leistungen für Gemeinschaftsmaßnahmen der Beihilfeempfänger oder von Dritten können Berücksichtigung finden, sofern sie von mir anerkannt werden, auf der Grundlage der ortsüblichen Sätze berechnet sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

12. Nicht beihilfefähig sind die Kosten für Verbands- und Fachzeitschriften sowie für Kleingartenanlagen, die auf dem Wege der Enteignung oder infolge von städtebaulichen Maßnahmen zu verlegen sind.

13. Die Beihilfe zu 1. a) kann bis zu 90 v. H. der entstehenden Kosten und bei 1. b) bis 1. d) bis zu 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten — jedoch nicht mehr als die baren Auslagen — betragen. Der Beihilfesatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers der Maßnahmen festgesetzt.

14. Die Bewilligung wird nur ausgesprochen, wenn der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung erbracht ist.

15. Grundstücke oder Gebäude, die mit Hilfe des Zuschusses erworben oder errichtet werden, dürfen nur mit meiner vorherigen schriftlichen Einwilligung veräußert, mit einem Nießbrauch, einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder mit einer Reallast belastet, verpachtet oder vermietet werden.

Wiesbaden, 30. 6. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II A 2 — 83 a — 00—03 — 2135/69
StAnz. 30/1969 S. 1287

1054

Arbeitszeit der Forstbeamten

- Bezug: 1. Erl. I a — 7 d 08 — Tgb.-Nr. 222 64 vom 19. 5. 1964
2. Erl. I a — 7 d 08 — Tgb.-Nr. 451/64 vom 23. 10. 1964
3. Erl. I B — 7 d 08 — Tgb.-Nr. 303 65 vom 13. 7. 1965
4. Erl. I B 1 — 7 d 08 — Tgb.-Nr. 1580 68 vom 20. 12. 1968

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. März 1964 (GVBl. I S. 43), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 296), regelt die Arbeitszeit der Beamten wie folgt:

Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich mit Wirkung vom

1. Januar 1969 43 Stunden, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 42 Stunden.

Der Dienst beginnt mit Wirkung vom

1. Januar 1969

um 7.30 Uhr und endet an jedem Freitag um 16.30 Uhr, an den übrigen Arbeitstagen um 17.15 Uhr;

mit Wirkung vom

1. Januar 1971

um 7.30 Uhr und endet an jedem Freitag um 16.30 Uhr, an den übrigen Arbeitstagen um 17.00 Uhr.

Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.

Gemäß den §§ 5 und 6 der oben bezeichneten Verordnung bestimme ich daher:

1. Die Arbeitszeit der Beamten in den Geschäftszimmern der Forstämter richtet sich nach § 2 Abs. 1 und 2 und nach § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

2. Für den Forstaußendienst ist vom Forstamtsleiter im Rahmen der 43-Stunden-Woche, bzw. ab 1. Januar 1971 im Rahmen der 42-Stunden-Woche die Arbeitszeit der Forstbetriebsbeamten dann besonders zu regeln, wenn die regelmäßige Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen nicht eingehalten werden kann. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist unter Beachtung des gleichen Rahmens ein Sonderdienst einzurichten.

Die im Forstamtsbereich beschäftigten Revierförster z. A. sind in die Regelung des Sonderdienstes einzubeziehen.

Soweit die Vertretung der Forstbetriebsbeamten gem. Absatz 1 geregelt ist, entfällt die Bestimmung des § 14 Abs. 1 DA I.

Die Regelung des Abs. 1 gilt im Rahmen der üblichen Vertretung sinngemäß für die Forstamtsleiter.

3. Die Bestimmungen unter Nr. 2 sind auf den Darrbetrieb in der Hessischen Staatsdarre Wolfgang sinngemäß anzuwenden.

4. Für die Lehrer und Schüler der Landesforstschule Schotten verbleibt es bis zu einer entsprechenden Neuregelung im allgemeinen Schulwesen bei der bisherigen 6-Tage-Woche.

5. Sofern Lehrgänge der den Forstämtern Lampfertheim, Rhoden und Merenberg angeschlossenen Lehrbetriebe für Waldarbeit Dienst auch an Sonnabenden notwendig machen, ist in lehrgangsfreien Wochen im Rahmen der 43-Stunden-Woche, bzw. ab 1. 1. 1971 im Rahmen der 42-Stunden-Woche ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

6. Für die Arbeitszeit der Beamten der Hessischen Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt und des Hessischen Instituts für Forstpflanzenzüchtung gelten die Bestimmungen unter Nr. 1 dieses Erlasses entsprechend, es sei denn, die Leiter dieser Dienststellen ordnen für Ausnahmefälle Regelungen entsprechend Nr. 2 dieses Erlasses an.

7. Für Beamte im Vorbereitungsdienst gilt die unter Nr. 1 dieses Erlasses getroffene Regelung, soweit nicht im Rahmen der Ausbildung ausnahmsweise die Regelung entsprechend Nr. 2 anzuwenden ist.

Diese Arbeitszeitregelung gilt nach § 13 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) auch für Angestellte.

Die Bezugserslasse 1 bis 3 werden aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 6. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 7 d 08 — Tgb.-Nr. 1113/69
III A 1 798 B 11.1

St.Anz. 30/1969 S. 1288

1055

An den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung

A. Allgemeines

Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung sind als Benutzungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6, evtl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG anzusprechen und bedürfen daher nach § 2 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Bei Probebohrungen kommt die Erteilung einer Bewilligung im Hinblick auf den Versuchscharakter der Bohrung und der Ungewißheit, ob und in welcher Menge und Güte Grundwasser angetroffen wird, nicht in Betracht.

Die Erlaubnis ist auch auf den etwa nachfolgenden Dauerpumpversuch zu erstrecken. Sie kann auch die spätere Nutzung aus dieser Bohrung mit umfassen, wenn von vornherein die Grundwasserverhältnisse, etwa auf Grund anderer Bohrungen und Pumpversuche, hinreichend bekannt sind. In diesem Falle ist auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 WHG die Erteilung einer Bewilligung möglich.

Alle durch mechanische Kraft angetriebene Bohrungen sind außerdem nach § 4 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstätten-gesetz) vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1223) und der hierzu ergangenen Verordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1261) zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung von der Bohrfirma anzuzeigen.

B. Tiefbohrungen

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen in der im Land Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 251) sind Bohrungen, die von Übertage tiefer als 100 m in den Boden eindringen, zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Bergbehörde anzuzeigen, auch wenn sie sonst nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen. Dies gilt auch für Bohrungen, die ausschließlich zum Zwecke der Erschließung von Grundwasser niedergebracht werden.

Die Bergbehörde kann für die Arbeiten die Vorlage eines Betriebsplanes verlangen, wenn sie dies aus den Gründen des § 196 des Allgemeinen Berggesetzes für notwendig erachtet (§ 4 Abs. 2 a. a. O.). In diesem Fall entscheidet die Bergbehörde gem. § 14 Abs. 2 WHG auch über die Erteilung der für das Niederbringen der Bohrung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen. § 14 Abs. 3 WHG. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, mehrere behördliche Verfahren zusammenzufassen.

Zwar ist die mit dem bergrechtlichen Betriebsplan erfaßte Tätigkeit mit dem Niederbringen der Bohrung und evtl. der anschließenden Verfüllung des Bohrloches beendet. Ich habe aber keine Bedenken gegen eine Erteilung der wasserrechtlichen Benutzungs Erlaubnis im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens durch das Bergamt (im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde) auch über den eigentlichen Bohrvorgang hinaus. Nach Beendigung der Bohrung unterliegt das Vorhaben jedoch nur noch der Wasseraufsicht.

Meine Erlasse vom 30. 3. 1962 — V d — 621a — 1 — 413/62 und vom 14. 4. 1966 — IB5 — 79c 02.07 — Tgb.-Nr. 635/66 — werden hiermit aufgehoben.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden zu unterrichten. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 3. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IB5 — 79g 12.07 Tgb.-Nr. 351/69
St.Anz. 30/1969 S. 1289

1056

Personalnachrichten

Es sind

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Manfred Merforth (30. 5. 1969);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Otto Dippel (31. 3. 1969);

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Dr. Josef Bock (21. 4. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsssekretär (BaP) Karl Bussweiler (18. 4. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsssekretär (BaP) Wolfgang Ziske (18. 4. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt gem. § 51 Abs. 3 HBG:

Regierungslandwirtschaftsdirektor Dr. Wilhelm Dietrich mit Ablauf des Juni 1969;

b) Landeskulturverwaltung:

ernannt:

zum **Regierungskulturrat** (BaL) Regierungsassessor (BaP) Walter Troeltsch, Kulturstamt Dillenburg (14. 4. 1969);

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Konrad Schmitt, Kulturstamt Kassel (27. 3. 1969);

zum **Regierungsvermessungsamtmann** Regierungsvermessungsüberinspektor (BaL) Hans Korell, Kulturstamt Gießen (24. 4. 1969);

zum **Regierungsvermessungsüberinspektor** Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Günter Wiese, Kulturstamt Hanau (24. 4. 1969);

zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Regierungsinspektor-anwärter (BaW) Helmut Geil, Landeskulturstamt (22. 4. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsssekretär (BaL) Winfried Kremer, Landeskulturstamt (29. 5. 1969);

zum **Regierungsobersekretär (BaP)** Regierungsssekretär (BaP) Yorck Elfert, Landeskulturstamt (18. 6. 1969);

zum **Regierungssekretär (BaP)** Regierungsssekretär z. A. (BaP) Eugen Seng, Landeskulturstamt (15. 4. 1969);

zur **Regierungssekretärin (BaP)** Regierungsssekretärin z. A. (BaP) Wiltrud Schäfer, Landeskulturstamt (1. 4. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt gem. § 51 Abs. 3 HBG:

Regierungsvermessungsdirektor Friedrich Kaiser, Landeskulturstamt, mit Ablauf Mai 1969; Techn. Amtsinspektor Karl Philipp, Kulturstamt Gießen, mit Ablauf Juni 1969;

in den **Ruhestand** getreten:

Oberregierungsvermessungsrat Rudolf Böttcher, Kulturstamt Bad Hersfeld, mit Ablauf Juni 1969;

verstorben:

Regierungsdirektor Dr. Fritz Waßmann, Kulturstamt Hanau, am 28. 4. 1969;

Regierungsvermessungsrat Walter Schatz, Kulturstamt Dillenburg, am 19. 3. 1969;

c) Wasserwirtschaftsverwaltung:

ernannt:

zum **Regierungsbaudirektor** Oberregierungsbaurat (BaL) Egon Herzberg, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (25. 4. 1969);

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Erwin Thon, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (13. 5. 1969);

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Gün-
ter Haupt, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (14. 4. 1969);
zum **Regierungsbauassessor (BaP)** Bauassessor Horst
Zach, Regierungspräsident Kassel (16. 6. 1969);
zum **Regierungsbaureferendar (BaW)** Hans-Ulrich Hohn,
Regierungspräsident Darmstadt (1. 7. 1969);
zum **Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL)** Kurt
Ueberle, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle
Hanau (14. 4. 1969);
zum **Regierungsbauamtman** Regierungsoberbauinspektor
(BaL) Georg Götz, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (24. 3.
1969);
zum **Regierungsoberbauinspektor** Regierungsbauinspektor
(BaL) Wilhelm Sauer, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden
(22. 4. 1969);
zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor (BaL)
Emil Haack, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (27. 5. 1969);
zum **Regierungsbauinspektor (BaL)** Regierungsbauinspek-
tor z. A. (BaP) Alfred Castner, Wasserwirtschaftsamt
Darmstadt (14. 5. 1969);
zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Regierungsinspek-
toranwärter (BaW) Gerhard Bloch, Regierungspräsident
Darmstadt (14. 4. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

Regierungsbauassessor (BaP) Jorg Hamper, Wasserwirt-
schaftsamt Dillenburg (14. 4. 1969);

**d) Hessisches Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirt-
schaftliche Planung Wiesbaden:**

ernannt:

zum **Regierungsbauamtman** Regierungsoberbauinspektor
(BaL) Wilhelm Vorbröcker (4. 6. 1969);
zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor (BaL)
Bruno Kunz (16. 4. 1969);

e) Domänenverwaltung:

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungslandwirtschaftsrat Dr. Karl Goldmann, Re-
gierungspräsident Kassel, mit Ablauf April 1969;

**f) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Gründlandwirt-
schaft und Futterbau — Eichhof —:**

ernannt:

zum **Regierungslandwirtschaftsrat (BaL)** Regierungsland-
wirtschaftsrat z. A. (BaP) Dieter Puffe (14. 4. 1969);
zum **Wissenschaftlichen Rat (BaL)** Wissenschaftlicher Rat
z. A. (BaP) Dr. Klaus Papendick (14. 4. 1969);

g) Hessisches Landw. Beraterseminar Rauischholzhausen:

ernannt:

zum **Regierungslandwirtschaftsrat (BaL)** Regierungsland-
wirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Hermann Groffmann (14. 4.
1969);

**h) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst-
und Gartenbau in Geisenheim:**

ernannt:

zum **Weinbauinspektor (BaL)** Weinbauinspektor z. A. (BaP)
Hans Josef Eisenbarth (14. 5. 1969);

i) Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville:

ernannt:

zum **Weinbauamtman** Weinbauoberinspektor (BaL) Wal-
ter Mengel (20. 6. 1969) Staatsweingut Aßmannshausen.

Wiesbaden, 1. 7. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

IB2 — 7 0 16 — 1001/69

StAnz. 30/1969 S. 1289

Berichtigung:

In den in StAnz. 1969 S. 1141 veröffentlichten Personalnach-
richten muß es im Bereich des Hessischen Ministers für Wirt-
schaft und Verkehr richtig heißen:

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Willibald Neuge-
bauer.

Die Redaktion
StAnz. 30/1969 S. 1290

1057

Der Landeswahlleiter für Hessen

An die
Herren Kreiswahlleiter
der Bundestagswahlkreise 126 bis 147

Eilige Wahlsache!

Bundestagswahl 1969;

hier: Beförderungen der Wahlbenachrichtigungen als
Massendrucksaachen

Es hat sich als sachdienlich erwiesen, die Wahlbenachrichti-
gungen (§ 17 BWO) so zu gestalten, daß sie bei einer posta-
lischen Beförderung als Massendrucksaache (Portosatz 7 Pf)
versandt werden können. Dazu gehört insbesondere ihre Er-
stellung in einem für Drucksachen zulässigen Verfahren (z. B.
Druckform einschließlich Plattendruck oder Stempel).

Die nach § 17 Abs. 1 BWO für die Wahlbenachrichtigung vorge-
sehenen Angaben sind für die einzelnen Benachrichti-
gungskarten teilweise einheitlich, teilweise verschieden. Zum
jeweils unterschiedlichen Inhalt gebe ich im Hinblick auf
die postalischen Erfordernisse für Drucksachen folgende Hin-
weise, die ich mit der Oberpostdirektion Frankfurt am Main
abgestimmt habe:

1. Der Wahlraum kann, sofern er nicht bereits einge-
druckt worden ist, wie folgt angegeben werden:
 - 1.1. Er kann in einem für Drucksachen zulässigen Verfa-
hren im Text der Benachrichtigung eingedruckt werden.
 - 1.2. Er kann in einem beliebigen Verfahren angegeben wer-
den, wenn er mit der Absenderangabe verbunden wird,
z. B.

Gemeinde Camberg

6277 Camberg

Wahlraum Realschule

In diesem Falle sollte die Gemeinde im Text der Be-
nachrichtigung auf die besondere Art der Angabe des
Wahlraumes hinweisen und außerdem zum Ausdruck
bringen, daß Wahlscheinanträge, Berichtigungsanträge
zum Wählerverzeichnis und Einzelfragen im Zusam-
menhang mit der Wahl an das Wahlamt der Gemeinde
(mit Ortsangabe) zu richten sind. Das erscheint not-
wendig, um beispielsweise zu verhindern, daß Wahl-
scheinanträge zu dem in die Absenderangabe einbezo-
genen Wahlraum geschickt werden.

Sollen die Wahlbenachrichtigungskarten zu der verbil-
ligten Gebühr für Massendrucksaachen eingeliefert wer-
den, so ist zu beachten, daß die Mindestzahl der Sen-
dungen (100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl und
gleichem Inhalt) auf den jeweiligen Absender, im obi-
gen Beispiel also auf den Wahlraum Realschule, bezo-
gen wird.

Die Größenmaße der Wahlbenachrichtigungskarten
müssen dem Postkartenformat (14 bis 14,8 und 9 bis
10,5 cm) entsprechen.

2. Die Nummer des Wählerverzeichnisses kann wie folgt
eingetragen werden:
 - 2.1. Sie kann im Wege der Vervielfältigung (z. B. durch Pa-
ginstempel) im Text der Wahlbenachrichtigungen
nachgetragen werden. Daß sie in jeder Benachrichtigung
unterschiedlich lautet, steht einer Verwendung als Mas-

sendrucksache nicht entgegen. Nach den postalischen Vorschriften ist eine jeweils unterschiedliche, vervielfältigte Ordnungsbezeichnung (Nummer, Buchstaben, Zeichen) zulässig, wenn sie bei allen Druckstücken an der gleichen Stelle steht. Die in der genannten Art in den Text der Benachrichtigung eingefügte Nummer des Wählerverzeichnisses kann als Ordnungsbezeichnung im Sinne der vorstehenden Regelung angesehen werden.

- 2.2. Sie kann in einem beliebigen Verfahren angegeben werden, wenn sie als Ordnungsbezeichnung mit der Anschrift verbunden wird. Eine Ordnungsbezeichnung im Rahmen der Anschrift darf nicht mehr als 2 Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens (einschließlich der Berufsbezeichnung) des Empfängers. Beispiel:

835	oder:	Herrn	835
Herrn		Willi Baumann	Willi Baumann
6277 <u>Camberg</u>		6277 <u>Camberg</u>	
Lindenstraße 25		Lindenstraße 25	

- 2.3. Sie kann in einem beliebigen Verfahren angegeben werden, wenn sie als Ordnungsbezeichnung (vgl. Ziff. 2.2) mit der Absenderangabe verbunden wird, z. B.

835	oder:	Gemeinde Camberg	835
Gemeinde Camberg		6277 <u>Camberg</u>	Wahlraum Realschule
6277 <u>Camberg</u>		Lindenstraße 25	

Diese Möglichkeit kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Gemeinde das Wählerverzeichnis und die Wahlbenachrichtigungen im Adrema-Verfahren in einem Arbeitsgang herstellt und die Nummer des Wählerverzeichnisses in der linken Hälfte der Vorderseite der Benachrichtigungskarte als Durchdruck erscheint.

3. Falls die Gemeinde neben den sonstigen Angaben auch die Nummer des Stimmbezirks in die Wahlbenachrichtigung aufnimmt (z. B. im Hinblick auf nebeneinander liegende Wahlräume, die mit der Nummer des Stimmbezirks gekennzeichnet werden), gelten die Ausführungen zu Ziff. 2, entsprechend. Im Falle der Ziff. 2.2. und 2.3. würde die Ordnungsbezeichnung dann aus zwei Teil-

angaben bestehen, z. B. 4 — 835. Um dem Wähler das Auffinden des Wahlraumes zu erleichtern, sollte im gegebenen Falle im Text der Benachrichtigung darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der ersten Zahl der mit der Anschrift oder der Absenderangabe verbundenen Ordnungsbezeichnung um die Nummer des Stimmbezirks handelt (s. Anlage).

4. Sofern die Gemeinde in der Wahlbenachrichtigung auch das Geburtsdatum des Wahlberechtigten angibt, kann diese Angabe mit der Anschrift verbunden werden. Sie zählt dann als Bestandteil der Anschrift und nicht als unzulässiger Nachtrag.

Im übrigen wird den Gemeinden nahegelegt, sich bei den Postämtern das Merkblatt für Massendrucksachen zu beschaffen und vor der Drucklegung Muster der Wahlbenachrichtigungen dem jeweils zuständigen Postamt zur Prüfung vorzulegen, um sicherzustellen, daß nicht Formfehler eine Beförderung als Massendrucksache ausschließen.

Ich bitte, alle Gemeinden, die Wahlbenachrichtigungen ausgeben werden, entsprechend zu unterweisen.

Wiesbaden, 11. 7. 1969

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 41 — 3 e 32/15 — 2/69 — 1
St.Anz. 30/1969 S. 1290

*

Muster

Landeshauptstadt
Wiesbaden

Wahlamt
62 Wiesbaden

Wahlraum:
Oranienschule
Oranienstraße 25

Gebühr bezahlt beim Postamt 62 Wiesbaden
--

Falls unzustellbar
bitte an Absender zurück

Herrn/Frau/Fräulein 4 — 835
Renate Müller
6200 Wiesbaden
Sedanstraße 20

1058 KASSEL

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen

Folgender Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt: Nr. 2953, Revierförster Hubert

Friebertshäuser, geb. 4. 12. 1936, Wohnort Ehlen, Ausstellungsbehörde RP. Kassel.

Kassel, 8. 7. 1969

Der Regierungspräsident
IV 1 b Az.: B 15 — 2 B e
St.Anz. 30/1969 S. 1291

Buchbesprechungen

Arbeitsanleitung zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1969. Textsammlung mit ausführlicher Anleitung, dem Bundeswahlgesetz, der Bundeswahlordnung, der Stimmzählgeräteverordnung, einem Auszug aus dem Parteiengesetz, Terminkalender, Stichwortverzeichnis und graphischer Terminübersicht. Bearbeitet von Oberregierungsrat M. Sichel Schmidt und Amtsrat E. Feist, Bundesinnenministerium, mit einem Geleitwort des Bundeswahlleiters. Format DIN A 5, 208 und XII S., kart., cellophan., 9,80 DM, Mengenrabatte: ab 20 Stück = 8,85 DM, ab 50 Stück = 8,30 DM je Stück. Dr.-E.-W.-Müssener-Verlag, 5 Köln-Seeberg, Alpenrosenweg 14.

Textausgabe des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Format DIN A 5, 68 S., kart., 3,90 DM. Dr.-E.-W.-Müssener-Verlag, 5 Köln-Seeberg, Alpenrosenweg 14.

Merkblatt für Wahlvorstände und Briefwahlvorstände. Einführung und Arbeitsanweisung, Format DIN A 5, 20 S., geheftet, 1,95 DM. Dr.-E.-W.-Müssener-Verlag, 5 Köln-Seeberg, Alpenrosenweg 14.

Die Arbeitsanleitung erscheint rechtzeitig vor den Wahlen zum Bundestag am 28. September 1969. Sie behandelt auf 56 Seiten in ausführlicher Form die Rechtsgrundlage und Organisation der Wahl. Beson-

ders eingehend haben die Verfasser die Aufgaben der kommunalen Behörden und der von ihnen eingesetzten Wahlvorstände bei Vorbereitung und Durchführung der Wahl erläutert. Wichtig ist hier vor allem die Arbeitsanweisung für Wahlvorstände (S. 27—41) und die Briefwahlvorstände (S. 42—45). Den einzelnen Kapiteln der Anleitung ist, soweit erforderlich, eine Übersicht über die allerdings geringfügigen Änderungen gegenüber der Bundestagswahl 1965 vorangestellt.

Am inneren Rand der Seiten, auf denen die Arbeitsanleitung abgedruckt ist, finden sich die Fundstellen der jeweils anzuwendenden Vorschriften. Dem Leser wird damit die Möglichkeit gegeben, sich schneller in den Gesetzen zurechtzufinden.

Im Anschluß an die Arbeitsanleitung sind die maßgebenden wahlrechtlichen Vorschriften sowie im Auszug das Parteiengesetz abgedruckt. Danach folgt ein nach den verschiedenen Wahlorganen gegliederter Terminkalender, der vor allem in Verbindung mit einer graphischen Übersicht über die Fristen und Termine bei der Wahlvorbereitung nützliche Dienste leisten kann. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis vervollständigt das handliche Werk.

Mit einem Geleitwort des Bundeswahlleiters versehen, wird der in neuer Auflage erschienene Leitfaden seinen Weg machen.

In einer gesonderten Ausgabe desselben Verlages ist auch eine Textausgabe des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in ihrer neuen Fassung erschienen. Auf die Wiedergabe der umfangreichen Anlagen zur Bundeswahlordnung wurde dabei verzichtet.

Das Merkblatt für Wahlvorstände und Briefwahlvorstände ist ein Sonderdruck des 4. Kapitels (mit Anhang) der Arbeitsanleitung ohne Angabe der Verfasser. Es ist vor allem für die Mitglieder der Wahlvorstände bestimmt.

Regierungsdirektor Dr. D a u m

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum sechsten Bundestag am 28. September 1969 im Lande Hessen. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Werner H o f f m a n n, Regierungsdirektor und Wahlreferent im Hessischen Ministerium des Innern, stellv. Landeswahlleiter. Mit einem Vorwort von Dr. Helmut L e n z, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern, Landeswahlleiter, 108 S., DIN A 4, 12,80 DM (bei Sammelbestellung Mengenrabatt). Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen verlangen eine gründliche Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und die Fähigkeit zu schnellen Entscheidungen, die auch vor einer richterlichen Kontrolle bestehen können. Wahlleiter und Wahlvorstände sind daher gleichermaßen darauf angewiesen, sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen der Wahl vertraut zu machen. Für die bevorstehende Bundestagswahl soll ihnen dabei der vorliegende Leitfaden behilflich sein, der sich bereits in den vorangegangenen Wahlen bewährt hat und in diesen Wochen in neuer Bearbeitung erschienen ist. Verfasser ist der Wahlreferent im Hessischen Ministerium des Innern, der schon seit einer Reihe von Jahren die Funktion des stellvertretenden Landeswahlleiters wahrnimmt.

Seine bei Vorbereitung und Vollzug der wahlrechtlichen Vorschriften erworbenen vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen weisen ihn als Sachkenner aus.

Im ersten Teil des Leitfadens werden die Rechtsgrundlagen der Wahl, das Wahlsystem sowie die Organisation der Wahl erläutert. In systematischer Darstellung entwickelt der Verfasser die Grundsätze der Wahl. Sehr eingehend behandelt er die Wahlvorbereitungen, Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses. Hier liegt der Schwerpunkt der Anleitung, die deshalb vor allem für die häufig rechtlich ungeschulten Mitglieder der Wahlvorstände von Nutzen ist.

Die Darstellung ist klar und anschaulich, ohne die gebotene juristische Genauigkeit zu vernachlässigen. Der Verfasser vereinigt in seinem Leitfaden die gründliche Erörterung der auftretenden Rechtsfragen mit dem Sinn für die Bedürfnisse der Praxis. Falsch verstandene Wissenschaftlichkeit wird man im Hinblick auf den Zweck der Arbeit gern vermissen.

Wertvolle Dienste leistet der Terminkalender, der vom letzten Geburtstermin für die Wählbarkeit bis zur öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses die für die Wahl maßgebenden Termine und die zeitliche Reihenfolge der von den Wahlorganen wahrzunehmenden Aufgaben sozusagen auf einen Blick erkennen läßt. Die beigefügten Hinweise auf die Fundstellen erleichtern das Auffinden der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften. Der Terminkalender trägt wesentlich dazu bei Fehler und Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren zu vermeiden, die möglicherweise auf das Wahlergebnis Einfluß haben könnten.

Im Anschluß an den Terminkalender sind die Texte des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung sowie die dazu gehörenden Anlagen abgedruckt. Die Wiedergabe der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag beschließt den Leitfaden.

Außerdem ist den Innenseiten des Umschlages die Wahlkreiseinteilung sowie Name und Anschrift der Kreiswahlleiter zu entnehmen.

Der Leitfaden wird eingeführt durch ein lesenswertes Vorwort des Landeswahlleiters, der die Problematik des unverändert geltenden Wahlrechts vor dem Hintergrund der rasch wechselnden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in ihrer Wechselbeziehung andeutungsweise behandelt. Es ist zu hoffen, daß die beiden Schlußsätze des Vorworts nicht nur Wünsche bleiben: „Es ist zu wünschen, daß der Leitfaden nicht nur dazu beiträgt die herannahende Wahl zu einer Summe reibungsloser Verwaltungsakte zu machen. Mehr wäre gewonnen, wenn er zugleich allen Beteiligten zu der Einsicht verhilfen könnte, daß dieses einzig entscheidende politische Votum des demokratischen Souveräns mit der Formstrenge, der Pflichttreue und der Würde aufzunehmen ist, die ihm gebührt.“

Regierungsdirektor Dr. D a u m

Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung — Institutionen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung — von Heinrich S i e d e n t o p f, Schriftenreihe Politik und Verwaltung, Heft 8 1969, 118 S., 9,90 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sind schon viele Worte gewidmet worden. Das Thema wird als Forderung verstanden. Ein pauschaler Rechtssatz, wie ihn § 26 der Haushaltsordnung enthält (die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten), kann in der Praxis nur geringe Wirkung erzielen.

Die Voraussetzungen für wirtschaftliches Denken in der öffentlichen Verwaltung sind nicht sehr günstig. Das beruht u. a. auf fundamentalen Forderungen des sozialen Rechtsstaats. Das Bestreben der Gesetzesarbeit einen bestimmten Zweck möglichst rasch und eine perfekte und individuell gerechte Regelung herbeizuführen, geht häufig auf Kosten der Praktikabilität des Gesetzes und eines angemessenen Verwaltungsaufwandes. Grenzen für wirtschaftliches Denken sind auch durch die Grundstruktur des öffentlichen Dienstes gesetzt.

Vieles mehr ließe sich als hemmende Faktoren und Schwierigkeiten für ein wirtschaftliches Denken und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der öffentlichen Verwaltung anführen, nicht zuletzt der Umstand, daß die Haushaltsmittel nicht erwirtschaftet, sondern überwiegend als Steuern eingezogen werden. Eine unmittelbare Beziehung von Leistung und Gegenleistung wird kaum sichtbar.

Dennoch hat auch der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung vor allem im Rahmen der zahlreichen Bemühungen um eine Reform der Verwaltung an Bedeutung gewonnen, wenn auch nicht in dem erwarteten Maße.

Nur zögernd hat die Verwaltungswissenschaft zur Klärung dieser Frage bisher beigetragen. Das mag darauf beruhen, daß ein umfassender Einblick in die Praxis Voraussetzung solcher Arbeiten ist.

Um so mehr sind die wenigen mutigen Versuche zu begrüßen. Dabei bietet es sich an, ein Auge auf die Entwicklung der Praxis und Wissenschaft außerhalb der Bundesrepublik zu werfen und andererseits die in der Privatwirtschaft gewonnenen Erkenntnisse auf ihre Verwertbarkeit für die öffentliche Verwaltung zu durchleuchten.

Diesen Weg hat Siedentopf in seiner Arbeit Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung beschritten. Der Verfasser stellt dar, in welcher Weise und mit welchen Methoden sich die in der Privatwirtschaft gebräuchlichen Begriffe der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effektivität auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung übertragen und anwenden lassen. Die im Ausland verwendeten Verfahren der Produktivitätsmessung in den Behörden und der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Planung von Verwaltungsvorhaben werden vergleichend zusammengestellt und auf die Grenzen ihrer Brauchbarkeit hin geprüft.

Neben den Methoden und Begriffen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die Organisation der Einrichtungen für diese Prüfung von mindestens gleicher Bedeutung. Den Überlegungen hierzu ist aber bisher stets zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Drei ausländische Beispiele solcher Einrichtungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung und zur ständigen Innovation in der öffentlichen Verwaltung werden vom Verfasser vorgestellt: ein Untersuchungsausschuß des englischen Unterhauses, eine Prüfungskommission beim französischen Premierminister, eine Behörde als Hilfsorgan des schweizerischen Bundesrates, und schließlich der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung als Nachfolgeeinrichtung des Reichssparkommissars.

Für diese Beispiele verwaltungsinterner oder -externer Prüfung werden die institutionelle Verknüpfung und die Befugnisse der Prüfungseinrichtungen, ihre Arbeitsweise und der Erfolg ihrer bisherigen Tätigkeit untersucht. In allen Fällen stellt sich heraus, daß sie ihre Aufgabe bisher noch nicht zur vollen Zufriedenheit gelöst haben. Die jetzt entwickelten Reformüberlegungen und die Ausschichten ihrer Verwirklichung bilden deshalb den Abschluß der jeweiligen Untersuchung. Der Veröffentlichung kommt für die zahlreichen Reformbemühungen eine besondere Bedeutung und Aktualität zu.

Oberregierungsrat H i n k e l

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Dr. Heinz T h o m a s, Landgerichtsdirektor; Dr. Robert M a y e r, Oberregierungsrat; Dr. Helmut G l ü c k, Erster Staatsanwalt, und Dr. Hubert M e n n a c h e r, Oberregierungsrat, Band XIV; 1968, XIX, 211 S., DIN A 4, in Leinen 82,— DM, Vorzugspreis für Bezüher der NJW 74,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der 14. Band der Fundhefte für Zivilrecht wertet Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze aus der Zeit vom 1. 12. 1967 bis zum 30. 11. 1968 aus. An der Bearbeitungsweise des Fundhefts hat sich nichts geändert. Selbständige Schriften sind wiederum unberücksichtigt geblieben, was zu bedauern ist. Erstaunlicherweise hat die Zahl der zu berücksichtigenden Veröffentlichungen abgenommen. Der neue Band weist 1594 Aufsätze und 12 016 Fundstellen von 8476 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen nach. Das sind bedeutend weniger als im vorangegangenen Jahr (vgl. die Besprechung in StAnz. 1968 S. 1411).

Die jetzt vorliegenden 14 Fundhefte für Zivilrecht berücksichtigen 9444 Bücher mit 21 309 Besprechungen, 46 997 Aufsätze und 224 795 Fundstellen von 135 646 Leitsätzen gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen. Den Fundheften gebührt das Verdienst, dieses umfangreiche Material für jeden Interessenten übersichtlich und damit zugänglich gemacht zu haben.

Regierungsdirektor G a n t z

Recht und Verwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Otto Rudolf K i s s e l, Ministerialdirigent im Hessischen Ministerium der Justiz, und Dr. Werner B e s t, Rechtsanwalt und Notar, Landrat des Landkreises Wetzlar, MdL., 13. Erg.-Lieferung, 274 S., 32,88 DM. Seitenpreis 0,12 DM. Preis für das Gesamtwerk 124,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die pünktlich erschienene 13. Ergänzungslieferung bringt das Fundstellenverzeichnis auf den Stand vom 1. April 1969.

Auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften mußten 38 neue Gesetze und Verordnungen, 36 Aufhebungen 17 Änderungen und 3 Neufassungen eingearbeitet werden. Das Schwergewicht der Änderungen lag bei den Verwaltungsvorschriften. Insgesamt waren 878 Veröffentlichungen aus dem Staatsanzeiger, dem Justizministerialblatt und dem Amtsblatt des Kultusministers zu berücksichtigen. Die zunehmende Zahl von Veröffentlichungen auf diesem Gebiet ist auf die im Gang befindliche Erläuterung zurückzuführen. In ihrem Rahmen sollen überholte Verwaltungsvorschriften aufgehoben und die verbleibenden übersichtlich und zugänglich gemacht werden. Im Zusammenhang mit der Erläuterung gewinnt das Werk von Kissel-Best wachsende Bedeutung, da es als vorweggenommene Positivliste der veröffentlichten Erlasse anzusehen ist. Die Verwaltung sollte es daher in Zweifelsfällen immer zu Rate ziehen.

Im Interesse einer Vereinfachung der Gliederung haben die Herausgeber auf weitere Untergruppen verzichtet oder mehrere zusammengefaßt. Nebenheiten in der Seitenzählung (z. B. Sachgebiet 433, bestehend aus S. 11—14) werden bei künftigen Ergänzungslieferungen sicher nach und nach beseitigt werden. Es bleibt zu bedauern, daß der Preis für das Gesamtwerk unaufhaltsam steigt.

Regierungsdirektor G a n t z

Fleischbeschauerecht. Von Ministerialrat Dr. Hans Helmut S c h i e d e r m a i e r. Loseblattausgabe, Taschenformat, Preis einschließlich Ordner 14,80 DM, ab 10 Stück 13,60 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß jeder Beschauer bei seiner täglichen Arbeit die für ihn gültigen Rechtsvorschriften mit sich führen sollte, hat der Verfasser eine handliche, durch den Plastikordner strapazierfähige Ausgabe der fleischbeschaurechtlichen Vorschriften zusammengestellt. Sie enthält eine Textsammlung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die der Verfasser mit kurzen Hinweisen und Bemerkungen versehen hat.

Das Handbuch wird jedem Beschauer nützlich sein, der Erwerb kann empfohlen werden. Bei der häufigen Änderung der Rechtsvorschriften hat sich eine Loseblattsammlung bewährt; die Ausstattung des Buches ist gut, der Druck erfreulich deutlich.

Regierungsdirektorin Dr. F r a n i a

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 28. Juli 1969

Nr. 30

Veröffentlichungen

2546

**Einziehung von öffentlichen Wegen
gem. § 6 des Hess. Straßengesetzes
vom 9. 10. 1962**

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. 7. 1969 soll die Wegeparzelle Flur 4, Flurstück 238/116, Auf dem Wenigenfelde, eingezogen werden.

Desweiteren soll ebenfalls ein bereits vermessenes Teilstück des Weges, Im Dorf, Flur 3, Flurstück 344/1 von 131 qm eingezogen werden. Das Reststück dieses Weges erhält die Flurstücks-Nr. 344/2.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses während der Zeit vom 1. Sept. 1969 bis einschließlich 30. Sept. 1969, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über die Einziehung dieses gemeindeeigenen Feldwegeteiles liegt innerhalb der Einspruchsfrist bei der Gemeindeverwaltung Elbenberg zu jedermanns Einsicht, offen.

3581 Elbenberg, 18. 7. 1969

Der Gemeindevorstand

2547 Aufgebote

C 75/69: Der Hypothekenbrief über 2000,— GM, nebst 9% Zinsen, eingetragen für die Hessische Landesbank in Darmstadt im Grundbuch von Rockenberg, Band 43, Blatt 1876 (früher Band 19, Blatt 1091), in Abt. III, Nr. 1 (früher Abt. III, Nr. 2, in Blatt 1091), wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 8. 7. 1969).

6308 Butzbach, 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2548

C 77/69: Der Grundschuldbrief über 160,— Goldmark, nebst 6 v. H. Jahreszinsen, eingetragen im Grundbuch von Butzbach, Band 55, Blatt 2372, in Abt. III, Nr. 1 (früher in Band 7, Blatt 501, in Abt. III, Nr. 1), für die Kreissparkasse in Friedberg (Hessen), wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 8. 7. 1969).

6308 Butzbach, 8. 7. 1969 **Amtsgericht**

2549

C 148/69 — **Aufgebot**: Der Lademeister Karl Wilhelm, Jakobs Sohn, 6481 Hesseldorf, Haus Nr. 48, — vertreten durch Rechtsanwalt Herzfeld, Wächtersbach —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Mitgläubigers, Tischler Bernhard Wilhelm, in Suhl, Kirchberg 10, der auf dem Grundstück des Antragstellers,

Hesseldorf, Band V, Blatt 62, in Abt. III, unter Nr. 2, für die Kinder des Jakob Wilhelm, Ernsts Sohn, in Hesseldorf: 1. Gustav Wilhelm, in Groß-Auheim, Bogenstraße 12; 2. Bernhard Wilhelm, in Suhl, Kirchberg 10; 3. Katharina Wilhelm, in Frankfurt (Main), Theaterplatz 5;

4. Frieda Wilhelm, in Frankfurt (Main), Schloß Rödelheim; 5. Georg Wilhelm, in Hesseldorf, sowie für die Kinder der Emma Gussner, geb. Ott, (6.) Katharina Emma Ott, in Hesseldorf, und (7.) Maria Ott, in Hesseldorf, zu einem gleichen Anteil von je zweihundert Reichsmark unverzinslich, brieflos und zahlbar nach dem Tode des Jakob Wilhelm, Ernsts Sohn, in Hesseldorf, eingetragenen Herausgabehypothek in Höhe von 1400,— Reichsmark, beantragt.

Der Gläubiger bzw. sein Rechtsnachfolger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 5. November 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

646 Gelnhausen, 10. 7. 1969 **Amtsgericht**

2550

51 C 1/69 — **Aufgebot**: In dem früheren Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, betreffend die im Grundbuch von Großenritte, Band 37, Blatt 1054, auf den Namen der

a) Glaser Wilhelm Heinrich Saul und dessen

b) Ehefrau Anneliese Sophia Saul, geb. Koch, — beide in Großenritte —,

eingetragenen Miteigentumshälften des Grundstücks, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Bemerkung Großenritte, Flur 17, Flurstück 18/11, Lieg.-B. 986, Hof- und Gebäudefläche, Siebertweg 3 A, Größe 1,48 Ar (Aktenzeichen: 51 K 18/67 des Amtsgerichts Kassel), sind auf das Grundpfandrecht Abt. III, Nr. 2, 471,10 DM und auf das Grundpfandrecht Abt. III, Nr. 4, 116,20 DM zugeteilt worden.

Die Zahlung konnte nicht erfolgen, da die Berechtigten unbekannt sind. Die Brauerei A. Kropf, Kommanditgesellschaft, in Kassel, der die Beträge in Höhe von 436,42 DM bzw. 107,65 DM anderweit zugeteilt sind, hat nach Ermächtigung gemäß § 138, Abs. 1, ZVG das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung der unbekannteren Berechtigten beantragt.

Die unbekannteren Berechtigten der auf die Grundpfandrechte Abt. III, Nr. 2 und 4 zugeteilten Beträge werden gemäß § 140, Abs. 3 ZVG, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin am 23. September 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 512, anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung von der Befriedigung aus den zugeteilten Beträgen erfolgen wird.

35 Kassel, 18. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 51

2551 Güterrechtsregister

5 GR 1316 — 27. 5. 1969: Kaufmännischer Angestellter Gerhard Pischel und Ehefrau Gudrun Pischel, geb. Richter, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1317 — 9. 6. 1969: Anzeigenwerber Walter Zinzow und Ehefrau Margarethe Zinzow, geb. Toblök, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1318 — 1. 7. 1969: Kaufmann Alfred Heil und Ehefrau Frieda Heil, geb. Münker, Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1319 — 1. 7. 1969: Geschäftsführer Rudolf Wohlschlegel und Ehefrau Helga Gerda Wohlschlegel, geb. Kozakiewicz, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 17. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

2552

5 GR 1320 — 10. 7. 1969: Kaufmann Günther Ronneburg und Ehefrau Rita Ronneburg, geb. Bohl, Engelhelms.

Durch notariellen Vertrag vom 29. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart

64 Fulda, 17. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

2553

Neueintragung

GR 264 — 7. Juli 1969: Eheleute Gastwirt Heinrich Vogel und Heidi Hedwig Vogel, geb. Saueremann, Birstein, Hauptstraße 13.

Durch Vertrag vom 6. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 7. 7. 1969 **Amtsgericht**

2554

Neueintragung

GR 265 — 7. 7. 1969: Eheleute Bankkaufmann Günter Krauthan und Bärbel Krauthan, geb. Stratenberg, Gelnhausen, Kuhgasse 1.

Durch Vertrag vom 5. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 7. 7. 1969 **Amtsgericht**

2555

GR 449: Eheleute Schreiner Otto Weber und Elfriede, geb. Kött, in Morles (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 2. Mai 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 5. 7. 1969 **Amtsgericht**

2556

Neueintragung

8 GR 539 — 10. Juli 1969: Eheleute Kaufmann Jürgen Schneidemann und Lore Emilie Schneidemann, geb. Goppelsröder, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 20. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 18. 7. 1969

Amtsgericht

2557 Neueintragung

8 GR 540 — 10. Juli 1969: Eheleute Bauingenieur Peter Klaus Fritz Eugen Imhof und Dipl.-Kaufmann Karin Imhof, geb. Reinicke, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 18. 7. 1969

Amtsgericht

2558 Neueintragung

8 GR 541 — 15. Juli 1969: Eheleute Bautechniker Bernard Steffes und Ingrid Renate Ursula Steffes, geb. Falck, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 29. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 18. 7. 1969

Amtsgericht

2559 Neueintragung

4 GR 343 — 18. Juli 1969: Jürgen Ziemer, Bankkaufmann, dessen Ehefrau Marion Ziemer, geb. Müller-Hoff, beide Buchschlag.

Durch Vertrag vom 25. 6. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 18. 7. 1969

Amtsgericht

2560

GR 447: Baggerführer Wilhelm Weidemann und Ehefrau Luise Ottilie Weidemann, geb. Pflanz, beide wohnhaft in Unter-Wegfurth, Haus Nr. 10 1/10.

Durch Vertrag vom 12. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach, 17. 7. 1969

Amtsgericht

2561**Neueintragungen**

GR 3891 — 2. Juli 1969: Eheleute Heinz Armin Fließbach und Monika Ellen, geb. Behrens, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3892 — 2. Juli 1969: Eheleute Walter Rink und Ingrid, geb. Stein, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3893 — 2. Juli 1969: Eheleute Harald Günter Erich Weissflog und Margarete, geb. Schrodtt, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3894 — 2. Juli 1969: Eheleute Karlheinz Dürr und Waltraut Karola, geb. Link, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3895 — 2. Juli 1969: Eheleute Ferdinand Rudolf Jung und Marie Christine, geb. Schwarz, in Mühlheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3896 — 2. Juli 1969: Eheleute Willi Ernst Walter Bruckart und Marga, geb. Bodack, in Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3897 — 2. Juli 1969: Eheleute Walter Troschau und Maria, geb. Rüss, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 15. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

2562

GR Seite 97 — 3. 7. 1969: Regierungsassessor Heinrich Arno Kuhn und Anneliese Kuhn, geb. Wollenhaupt, Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 7. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Treysa, 15. 7. 1969

Amtsgericht

2563

GR 260 — 15. 7. 1969: Siegfried Sander, Bauingenieur, in Pfaffenwiesbach (Taunus), und Else, geb. Grabasch, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 28. 5. 1969 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 15. 7. 1969

Amtsgericht

2564 Neueintragungen

3 GR 375: Automobilverkäufer Werner Heidenreich und Birgit, geb. Weißmüller, in Witzenhausen, Am Eschenbornrasen 8.

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 6. 6. 1969

Amtsgericht

3 GR 376: Rentner Otto Oetzel und Ursula Oetzel, geb. Funke, in Witzenhausen, Südbahnstraße 23.

Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 12. 6. 1969

Amtsgericht

2565 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 331 — 18. Juli 1969: Name: Verein zur Förderung der Altenpflege; Sitz: Gladenbach.

356 Biedenkopf, 18. 7. 1969

Amtsgericht

2566

5 VR 590 — 19. 6. 1969: Verkehrsverein Hofbieber e. V., in Hofbieber (Kreis Fulda).

5 VR 591 — 19. 6. 1969: Förderkreis der Franziskaner Mission e. V., in Fulda.

64 Fulda, 17. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

2567**Neueintragung**

4 a VR 451 — 18. 7. 1969: Tennisklub Mörfelden, eingetragener Verein, in Mörfelden.

608 Groß-Gerau, 21. 7. 1969

Amtsgericht

2568**Neueintragung**

5 VR 301 — 15. Juli 1969: Verein für Vogelschutz und -Pflege; Sitz: 6806 Viernheim.

684 Lampertheim, 15. 7. 1969

Amtsgericht

2569**Neueintragung**

5 VR 302 — 21. Juli 1969: Kegelsportclub Edelweiß 1948 Bürstadt; Sitz: Bürstadt.

684 Lampertheim, 21. 7. 1969

Amtsgericht

2570

8 VR 161: Verkehrs- und Verschönerungsverein der Stadt Schweinsberg; Sitz: Schweinsberg (Krs. Marburg/Lahn).

Eingetragen am 7. Juli 1969.

367 Kirchhain (Bez. Kassel), 17. 7. 1969

Amtsgericht

2571

8 VR 162: Sportverein Rot-Weiß Niederlein; Sitz: Niederlein (Krs. Marburg/Lahn).

Eingetragen am 14. 7. 1969

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 7. 1969

Amtsgericht

2572**Neueintragung**

VR 806 — 1. Juli 1969: Gemeinnütziges Hilfswerk „Heinzelmännchen“, Offenbach (Main).

605 Offenbach (Main), 15. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

2573 Vergleiche — Konkurse

N 4/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Architekten Helmut Carl und Harry Seemann, in Bad Hersfeld, wird heute, am 14. Juli 1969, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da beide Schuldner zahlungsunfähig sind.

Konkursverwalter: Obergerichtsvollzieher i. R. Bonnet, in Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1969 beim Gericht anzumelden — zweifach.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

— und — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

am 10. Sept. 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1969 anzeigen.

643 Bad Hersfeld, 14. 7. 1969

Amtsgericht

2574

4 N 22/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Artur Zimmermann, in Bensheim-Auerbach, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Montag, den 25. August 1969, um 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 203, bestimmt.

614 Bensheim, 17. 7. 1969

Amtsgericht

2575

61 VN 1/67 und 61 N 23/69 — Anschluß-Konkursverfahren: Das durch Beschluß vom 15. 9. 1967 bestätigte Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Kell in 6101 Hahn b. Pfungstadt, jetzt: 291 Westerstede (Oldb), zur Abwendung des Konkurses wird eingestellt, weil der Vergleich nicht erfüllt werden kann (§ 96 Abs. V Vergl.O.). Zugleich wird gem. § 96 der Vergl.O. heute, am 9. Juni 1969, um 12.00 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelsstraße 47; Tel.: 7 03 40, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter Anzeige zu machen. Die mit Beschluß vom 19. Juli 1967 angeordneten Beschränkungen bleiben aufrechterhalten.

In dem **Anschluß-Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Horst Keil** in 6101 Hahn b. Pfungstadt, jetzt: 291 Westerstede (Oldb.), ist der Eröffnungsbeschluß vom 9. Juni 1969 mit dem Ablauf des 20. Juni 1969 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 19. August 1969 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 18. September 1969, um 14.30 Uhr, vor dem bezeichneten Gericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, Termin anberaumt.

61 Darmstadt, 9. 6. 1969 / 16. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2576

Beschluß

61 VN 1/68 — **Vergleichsverfahren**: Der Antrag der **Firma Tiefdruck-Reproduktions-Gesellschaft mbH.**, Darmstadt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse ebenfalls abgelehnt.

61 Darmstadt, 16. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

577

5 N 8/61: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des **Rentners Ewald Hoof**, Oberscheld, ist Schlußtermin auf den 17. Sept. 1969, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 357,— DM, seine Auslagen sind auf 28,40 DM festgesetzt.

634 Dillenburg, 15. 7. 1969

Amtsgericht

2578

23 VN 4/69 — **Vergleichsverfahren**: Die **Firma A. Diehl Hoch-, Tief- und Betonbau Kommanditgesellschaft**, in Essen, Richard-Wagner-Straße 5, **persönlich haftende Gesellschafterin**: **Firma Baugesellschaft Diehl**, mit beschränkter Haftung, in Essen, mit Zweigniederlassungen in Dortmund, Köln, Frankfurt (Main), Osnabrück, Hamburg und München, hat durch einen am 17. Juli 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsver-

fahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer **Heinz Reichel** in Essen, Hufelandstraße 56, zum vorläufigen Verwalter bestellt (23 VN 4/69).

43 Essen, 17. 7. 1969

Amtsgericht

2579

Beschluß

81 N 42/69: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Klaus Münzberger**, Frankfurt (Main), Martin-Luther-Straße Nr. 38, **Alleininhaber der nicht eingetragenen Firma Klaus Münzberger, Betrieb für Korrosionsschutz**, Frankfurt (Main), Westerbachstraße 58, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

2580

41 N 21/69: **Konkureröffnungsverfahren** **Elektrodat Gesellschaft für Elektronische Datenverarbeitung mbH.** in Hanau, Vor der Kinzigbrücke 2. Am 16. Juli 1969 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

645 Hanau, 16. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2581

N 2/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Waldemar Rost**, in Hünfeld, ist durch sofort wirkenden Beschluß vom 4. Juli 1969 aufgehoben.

6418 Hünfeld, 17. 7. 1969

Amtsgericht

2582

Beschluß

1 N 11/66 — 8. 7. 1969: Im **Konkurs** über das Vermögen des **Kaufmanns Wilhelm Valentin** in Sachsenhausen, Wilhelmstraße 30, — **Alleininhaber der in HRA 247 des Amtsgerichts Korbach eingetragenen Firma Telegraphenbau-Bedarf W. Valentin**,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Termin auf Freitag, den 22. August 1969, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 5, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

354 Korbach, 8. 7. 1969

Amtsgericht

2583

Beschluß

1 N 1/66 — 14. 7. 1969: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Malermeisters Gerhard Kramer**, in Meiningenhausen, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 9. September 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, bestimmt.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von

Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

354 Korbach, 21. 7. 1969

Amtsgericht

2584

7 N 10/69 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Gastwirts Werner Metzke, Inhaber der Gaststätte Café Brose (Bonaparte)**, Marburg (Lahn), Großseelheimer Straße 2, ist am 15. Juli 1969, um 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konk.-Verwalter: Rechtsanwalt G. Siebert, Marburg (Lahn), Krumbogen 1; Ruf: 6 24 69.

Anmeldefrist bis 15. 8. 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 27. 8. 1969, um 9.00 Uhr, Saal 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. 8. 1969.

355 Marburg (Lahn), 15. 7. 1969

Amtsgericht

2585

3 N 18/69 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Vermögensverwaltungs GmbH., Garbenheim**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, **Dipl.-Ing. Gerhard Schwan, Patentanwalt**, 8000 München, Goerzer Str. 15, wird heute, am 17. Juli 1969, um 10.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lattermann, Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 16. August 1969 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden, Zinsen mit dem bis zum 17. Juli 1969 berechneten Betrag.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. August 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße 2, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 37.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. August 1969 anzeigen.

6330 Wetzlar, 17. 7. 1969

Amtsgericht

2586

Beschluß

62 N 45/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Werbung GmbH., Wiesbaden**, Kaiser-Friedrich-Ring 88, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 9. 7. 1969

Amtsgericht

2587

62 N 66/67: Veröffentlichung gem. § 151 KO in der Nachlaßkonkurssache **Weinberg** — 62 N 66/67 —.

In obiger Konkursache steht Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis am 3. September 1969 vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, um 9.30 Uhr, an.

Summe der Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger 19 880,75 DM;

Summe der nicht bevorrechtigten Gläubiger 89 080,08 DM;

Summe der zur Verteilung stehenden Masse 41 455,13 DM;

abzüglich von 244,— DM noch zu zahlender Gerichtskosten, der Kosten für die Veröffentlichung dieser Anzeige und der noch festzusetzenden restlichen Vergütung und der Auslagen des Konkursverwalters.

62 Wiesbaden, 21. 7. 1969

Der Konkursverwalter:
M. Hanke
Rechtsbeistand

2588 **Beschluß**

62 N 5/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Otto Jekel**, Wiesbaden-Biebrich, Jahnstraße 20, wird gemäß § 204 KO mangels einer die weiteren Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1969 **Amtsgericht**

2589 **Beschluß**

62 N 87/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Regierungsbau-meisters a. D. Dr. Fritz Eugen Pfeleiderer**, Wiesbaden, Lahnstraße 26-28, wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 13. August 1969, um 9.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

Tagsordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters;
2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen;
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters;
4. Vergütung des Konkursverwalters;
5. Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
6. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1969 **Amtsgericht**

2590 **Beschluß**

62 N 118/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Margarete Heinritz**, Wiesbaden, Wilhelmstraße 54,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 27. August 1969, um 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7500,— DM (Siebentausendfünfhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 104,50 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1969 **Amtsgericht**

2591

62 N 118/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Margarete Heinritz**, Wiesbaden, Wilhelmstraße 54, soll beendet werden.

Zur Verfügung stehen 22 964,52 DM. Die Kosten des Verfahrens müssen noch hieraus beglichen werden. Die Gläubiger gem. KO § 61, Abs. 1—5 sind befriedigt und nehmen nicht mehr an der Schlußverteilung teil.

Die freie Masse soll auf alle übrigen Konkursforderungen, die 41 496,84 DM betragen, ausgeschüttet werden.

Der Schlußbericht des Konkursverwalters liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abt.: 62 zur Einsichtnahme, aus.

62 Wiesbaden, 18. 7. 1969

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. H. Grothus

2592

Beschluß

1 N 9/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bernhard Lückhardt oHG., Straßen- und Tiefbau**, 3437 Hess.-Lichtenau, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 13. August 1969, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 117, bestimmt.

343 Witzenhausen, 14. 7. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2593

Beschluß

6 K 17/68: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 176, Blatt 5496, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 27, Flurstück 47/12, Hof- und Gebäudefläche, Kolberger Weg 26, Größe 11,41 Ar,

soll am 12. September 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baustoffhändler Norbert Diel, Bad Homburg v. d. H., Kolberger Weg 26, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM. (Beschluß vom 30. 1. 1969)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 17. 7. 1969

Amtsgericht

2594

K 28/68: Der 336/1000 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band 24, Blatt 1551, eingetragenen Grundstücks,

336/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 5, Flurstück 374, Hof- und Gebäudefläche, Taunusblick 24, 24 a, Große 12,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Untergeschoßwohnung beider Häuser. Das Eigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsteilen (Blatt 1552—1554) gehörenden Sondereigentumsrechten. — Ortsgerichtliche Schätzung: 10 222,60 DM.

soll am Donnerstag, 16. Okt. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Manfred Dix, Dortelweil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 7. 1969 **Amtsgericht**

2595

K 55/67 — **Zwangsversteigerung**: Das im Grundbuch von Düdelsheim, Band 33, Blatt 1885, eingetragene und in der Gemarkung Düdelsheim belegene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Nr. 40/5, Hof- und Gebäudefläche, am Wiesenmühlrain, Größe 15,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Nov. 1967 / 1. Febr. 1968 (Tag der Versteigerungsvermerke): a) Verwaltungsangestellte Marianne Junker, geb. Klink, in Düdelsheim, zu $\frac{1}{4}$; b) Industriekaufmann Erwin Kurth, daselbst, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 9. 7. 1969 **Amtsgericht**

2596

61 K 55/68: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 80, Blatt 4804, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Griesheim, Flur 1, Flurstück 1108/1, Hof- und Gebäudefläche, Petersgasse 6, Größe 5,07 Ar,

soll am 9. Oktober 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Peter Wicht, Erster, in Griesheim;
2. dessen Ehefrau Margarete Wicht, geb. Gilbert, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 30. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2597

84 K 35/68 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen 2/3-Anteile des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 9, Band 6, Blatt 277, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 80, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 21, Größe 3,83 Ar,

am 13. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Mai 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) der 2/3-Anteile: Schneidermeister Jerzy (Josef) Inowlocki, in Frankfurt (Main), (Miteigentümerin bezügl. des 1/3-Anteils: Frau Regina Micenmacher, geb. Mosmann, in Paris).

Der Wert der 2/3-Anteile des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

6 Frankfurt (Main), 7. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2598

84 K 36/68 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der auf Jerzy (Josef) Inowlocki eingetragene 2/3-Anteil an dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 48, Blatt 1806, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 365, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 108, Größe 10,67 Ar,

am 13. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücksanteils am 5. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Jerzy Inowlocki, in Frankfurt (Main), (Eigentümerin des restlichen 1/3-Anteils: Regina Micenmacher, geb. Mosmann, in Paris).

Der Wert des 2/3-Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 534 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2599

K 26/68: Die im Grundbuch von Oberwöllstadt, Band 27, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Oberwöllstadt, Flur 1, Flurstück 640, LB 94, Gartenland, Frankfurter Straße, Größe 0,69 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Oberwöllstadt, Flur 1, Flurstück 641, LB 94, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 35, Größe 1,66 Ar.

sollen am Freitag, 7. Nov. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Suter, geb. Scherer, Ehefrau des Willi Suter, in Oberwöllstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden, und zwar für a) Flur 1, Flurstück 640 auf 828,— DM; b) Flur 1, Flurstück 641 auf 46 172,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 23. 6. 1969

Amtsgericht

2600

5 K 66/67: Das im Grundbuch von Neuschwambach, Band 10, Blatt 252, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Neuschwambach, Flur 4, Flurstück 195, Hof- und Gebäudefläche, Neuschwambach, Haus Nr. 4, Größe 21,87 Ar,

soll am 9. Oktober 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, gem. § 74 a Abs. 3 ZPO nochmals durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmännischer Angestellter (jetzt Gastwirt) Tassilo Rüdiger Schmid und
- b) seine Ehefrau Christ, geb. Fröhlich, beide in Neuschwambach, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 11. 7. 1969

Amtsgericht

2601

Beschluß

K 112/68: Die im Grundbuch von Kassel

- a) Band 42, Blatt 1770;
 - b) Band 30, Blatt 1275;
 - c) Band 25, Blatt 1072,
- eingetragenen Grundstücke bzw. Anteile 3/4 und 1/2,

zu a):

lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 7, Ackerland, Schneidbachrain, Größe 31,07 Ar,

zu 1/4-Anteilen;

zu b):

lfd. Nr. 12: Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 50, Ackerland, Oberberg, Größe 15,16 Ar,

lfd. Nr. 13: Gemarkung Kassel, Flur 14, Flurstück 36, Ackerland, Beetacker, Größe 25,02 Ar,

Allteigentümerin;

zu c):

lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg 31, Größe 4,28 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 6, Flurstück 3, Wiese, hinten den Zäunen, Größe 6,40 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 6, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 3,98 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 14, Flurstück 35, Acker, Beetacker, Größe 50,04 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 21, Flurstück 15, Acker, Eisenberg, Größe 52,37 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 22, Flurstück 132, Wiese, tiefe Wiese, Größe 18,46 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 15, Flurstück 76, Acker, obere Strutt, Größe 54,60 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 13, Flurstück 103, Garten, Dorn, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 18, Flurstück 65, Grünland, Lützelwiese, Größe 20,28 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 20, Flurstück 26, Ackerland, vordere Frechte, Größe 50,00 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 9, Flurstück 80, Wiese, Heilmannswiese, Größe 34,19 Ar,

— Eigentümerin zur Hälfte —

sollen am Freitag, dem 19. September 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Hanselmann, geb. Geis, in Dorf, Kassel (Krs. Gelnhausen).

Der Wert der Grundstücke bzw. Anteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 775,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 16. 6. 1969

Amtsgericht

2602

Beschluß

42 K 52/68: Das im Grundbuch von Saasen, Band 17, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saasen, Flur 5, Flurstück 71/6, Lieg.-B. 445, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 2, Größe 10,43 Ar,

soll am 21. Oktober 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Patzelt, in Saasen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

63 Gießen, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2603

Beschluß

42 K 79/68: Das im Grundbuch von Lang-Göns, Band 59, Blatt 2757, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur 2, Flurstück 147/19, Lieg.-B. 1601, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 12, Größe 10,45 Ar,

soll am 28. Oktober 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilfried Herrlich, Schmied, Lang-Göns, Gartenstraße.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 7. 1969

Amtsgericht

2604

Beschluß

42 K 48/69: Das im Grundbuch von Gießen, Band 345, Blatt 13 470, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 23, Flurstück 4, Lieg.-B. 5391, Ackerland, in der Lechenau, Größe 16,42 Ar,

soll am 28. Oktober 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Karl Becker II., in Gießen-Wieseck;

b) Metzger und Landwirt Karl-Heinz Becker, daselbst, — in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

63 Gießen, 2. 7. 1969

Amtsgericht

2605

Beschluß

42 K 36/68: Die im Grundbuch von Lindenstruth, Band 21, Blatt 871, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 24, Grünland, im Ort, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 198, Grünland, die Futterwiesen, Größe 75,00 Ar,

sollen am 4. November 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Robert Fatum und dessen Ehefrau, Alwine Fatum, geb. Denhardt, beide in Lindenstruth, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 35 400,— DM;

b) für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 900,— DM;

c) für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

63 Gießen, 9. 7. 1969

Amtsgericht

2606

Beschluß

42 K 60/68: Das im Grundbuch von Freisenen, Band 20, Blatt 1015, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Freisenen, Flur 1, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Rinnstraße 10, Größe 6,53 Ar,

soll am 4. November 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bruno Josef Schön und Lilli, geb. Schleuning, beide in Freisenen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 7. 1969

Amtsgericht

2607

Beschluß

42 K 49/69: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 11, Blatt 648, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 117, Lieg.-B. 209, Geb.-B. 184, Hof- und Gebäudefläche, Licher Straße Nr. 24, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberstadt, Flur 3, Flurstück 36, Lieg.-B. 209, Ackerland, im Dorf, Güller Grund, Größe 32,54 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eberstadt, Flur 6, Flurstück 197, Lieg.-B. 209, Ackerland, in der Halle, Größe 41,54 Ar,

sollen am 5. November 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bahnarbeiter Richard Kraft, in Eberstadt, zu 1/2;

2. a) Oberschaffner Richard Kraft, in Eberstadt; b) Ingeborg Fink, geb. Kraft, in Butzbach; c) Irma Lehmund, geb. Kraft, in Eberstadt;

zu 1/3, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 11. 7. 1969

Amtsgericht

2608

41 K 4/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Oberrodobach eingetragenen Grundstücke, Band 20, Blatt 782,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Oberrodobach, Flur 4, Flurstück 238/34, bebauter Hofraum, Hanauer Straße 3, Größe 1,39 Ar, Band 12, Blatt 532,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberrodobach, Flur 6, Flurstück 79, Holzung, auf der Hainbuche, Größe 5,09 Ar,

am 15. 9. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Fischer, in Oberrodobach (verstorben am 22. 3. 1967).

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 11. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. II

2609

41 K 73/68: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 140, Blatt 5598, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur Q, Flurstück 22/4, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 8, Größe 6,53 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur Q, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 8, Größe 0,11 Ar, am 24. Sept. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Industriemeister Emil Börner; b) Frank Eduard Hess, geb. am 24. Febr. 1962, beide in Großauheim, — in ungeteilter Erbgemeinschaft

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

645 Hanau, 14. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. II

2610

41 K 33/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 60, Blatt 1914, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 22, Flurstück 587/232, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 2, Größe 6,88 Ar,

am 17. 9. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Okt. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dorothea Margarete Traxel, geb. Borngräber, Langenselbold, Johannesstraße 8.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 25 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 15. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. II

2611

41 K 9, 18/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen beide ideellen Hälften des im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 41, Blatt 1452, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 12, Flurstück 255/1, Bauplatz, an der Bergener Straße, Größe 23,86 Ar,

am 10. 9. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 1968 bzw. 12. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fliesenlegermeister Karl Kreppel; b) dessen Ehefrau Annemarie Kreppel, geb. Dietz, beide in Niederdorfelden, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf je 97 500,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 16. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2612

41 K 19/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 139, Blatt 3951, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 64, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Straße, Größe 5,86 Ar,

am 22. 9. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Hans Pöller, in Langenselbold.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 16. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2613

41 K 32/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 59, Blatt 2082, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 24, Flurstück 260, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffensteinstraße 16, Größe 3,26 Ar,

am 29. 9. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauhilfsarbeiter Werner Michel, in Ostheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2614

K 2/66: Das im Grundbuch von Grebenhagen, Band 7, Blatt 93, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Grebenhagen, Flur 6, Flurstück 81/47, Hofraum, im Dorfe, Haus Nr. 4, Größe 1,78 Ar,

soll am 26. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baggerführer Hans Haas und dessen Ehefrau Anneliese Haas, geb. Brassel, in Grebenhagen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg, 21. 7. 1969

Amtsgericht

2615

51 K 42/69: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Crumbach, Band 36, Blatt 999, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Crumbach, Flur 12, Flurstück 376/74, Lieg.-B. 114, Ackerland, Birkengehege, Größe 23,10 Ar,

soll am 14. Oktober 1969, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälfte am 18. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1) Maler Johannes Groß, in Lohfelden;
- 2) Ehefrau des Fleischers Johann Kampzyk, Auguste Kampzyk, geb. Groß, in Lohfelden;
- 3) Ehefrau Elisabeth Winter, geb. Groß, in Lohfelden, — in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 7. 1969

Amtsgericht

2616

51 K 88/68: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Eschenstruth, Band 25, Blatt 1122, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 161, Lieg.-B. 814, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 21, Größe 0,81 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 10, Flurstück 170/1, Lieg.-B. 814, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 21, Größe 10,88 Ar,

sollen am 7. Oktober 1969, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumshälften am 18. September 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Käthe Heinemann, geb. Heinrich, Eschenstruth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 7. 1969

Amtsgericht

2617

51 K 50/69: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7968, unter

Ifd. Nr. 1, eingetragene 44/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 677/104, Lieg.-B. 1025, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 15, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß, rechts, Gartenseite,

(Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15./23. 12. 1966 und vom 22. 2. 1967, die den Gegenstand und den Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich beim Grundbuchamt Kassel.)

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen [eingetragen in Band 326, Blatt 7964 bis 7967, 7969 bis 7979 von Kassel] gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.)

soll am 21. Oktober 1969, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emil Liedtke Kommanditgesellschaft, Düsseldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 7. 1969

Amtsgericht

2618

51 K 48/69: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 326, Blatt 7965, unter

Ifd. Nr. 1, eingetragene 43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 677/104, Lieg.-B. 1025, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 15, Größe 4,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, rechts, Gartenseite, —

(Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 15./23. 12. 1966 und vom 22. 2. 1967, die den Gegenstand und den Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich beim Grundbuchamt Kassel.)

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen [eingetragen in Band 326, Blatt 7964, Blatt 7966 bis 7979 von Kassel] gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.)

soll am 21. Oktober 1969, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 30. 4. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emil Liedtke Kommanditgesellschaft, Düsseldorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 7. 1969

Amtsgericht

2619

Beschluß

1 K 23/67: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 11, Blatt 404, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vöhl, Flur 8, Flurstück 92, Bauplatz, Hinterm Zimmerplatz. Größe 6,55 Ar.

soll am 6. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Stolzenberg, in Berlin 36

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Beteiligten im Versteigerungstermin Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 10. 7. 1969

Amtsgericht

2620

7 K 45/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 66, Blatt 3196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, der Gemarkung Dietzenbach, Flur 20, Nr. 29/2, LB 2301, Hof- und Gebäudefläche, Assar-Gabrielsson-Straße, Größe 319,09 Ar.

am Mittwoch, dem 17. September 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (25. 11. 1966): Firma Paul Krüger Kommanditgesellschaft, in Frankfurt (Main).

2624

Satzung des Beregnungsverbandes „Hessisches Ried“, Sitz in Darmstadt

Die am 24. 11. 1965 erlassene Satzung des o. a. Verbandes (vgl. StAnz. S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Name, Sitz):

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Verband führt den Namen Beregnungs- und Bodenverband ‚Rhein-Main.‘“

2. § 2 (Mitglieder):

Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Beregnungs- sowie Wasser- und Bodenverbände.“

3. § 3 (Aufgabe):

Nr. 1 bis 3 dieser Bestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

1. in allen Fragen der Landeskultur zu beraten,
2. die Landeskultur zu fördern, insbesondere die Interessen der Mitglieder bei der Sicherung des überge-

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 15. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

2621

Beschluß

K 32/68 (K 8/69): Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 39, Blatt 1683, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 351, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 1, Größe 4,79 Ar,

soll am Montag, dem 29. September 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6453 Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1968 bzw. 12. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Radio- und Fernstechnikermeister Albert Karl Walter Paul, in Weiskirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Kauflichhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 23. 5. 1969

Amtsgericht

2622

3 K 10/68: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 26, Blatt 995, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Volpertshausen, Flur 5, Flurstück 6/10, Hof- und Gebäudefläche, unterm Weimer, Größe 7,49 Ar,

soll am 29. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Heinrich Neul, Volpertshausen.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 24. 1. 1969 gegenüber allen Beteiligten auf 157 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6330 Wetzlar, 11. 7. 1969

Amtsgericht

2623

Beschluß

61 K 51/68: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 239, Blatt 4991, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 34, Flurstück 427, Lieg.-B. 6314, Hof- und Gebäudefläche, Johann-Sebastian-Bach-Straße 33, Größe 13,48 Ar.

soll am 7. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Diplom-Volks- und Betriebswirt Erwin Heyl;
 - b) dessen Ehefrau Rebecca Heyl, geb. Soldau,
- zu a) und b), in Hofheim (Taunus), zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 462 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 14. 7. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

Andere Behörden und Körperschaften

bietlichen Wasserbedarfs wahrzunehmen und bei übergeordneten Maßnahmen der Landwirtschaft mitzuwirken (Beregnung, Abwasserwertung, Melioration, Entwässerung, Feldwegeunterhaltung, übergeordneter Maschineneinsatz),

3. an den Schauen der Mitgliedsverbände teilzunehmen“.

4. § 4 (Unternehmen, Plan):

a) Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

„(1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Landkreise und die kreisfreien Städte des Rhein-Main-Gebietes.“

b) Dem Abs. 2 werden die Worte „sowie den geprüften Ergänzungsplänen“ hinzugefügt.

5. § 12 (Stimmrecht, Stimmverhältnis):

Abs. 2 wird wie folgt neugefaßt:

„(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der beteiligten Fläche. Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.“

Auf je angefangene 200 ha beteiligte Fläche entfällt eine volle Stimme (Stimmeinheit).“

6. § 13 (Beschlüsse der Verbandsversammlung):

In Abs. 2 — Satz 1 — sowie in Abs. 3 ist anstatt „alles“ bzw. „alle“ einzusetzen „alle Mitglieder“. Daher ist auch am Ende von Satz 1 in Abs. 2 das Wort „ist“ in „sind“ zu ändern.

7. § 14 (Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes):

Abs. 1 — Unterabschn. 1 und 2 — wird wie folgt neugefaßt:
 „(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und mindestens 6 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers (Vertreter im Amt) gewählt. Der Vorstandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt, er muß praktischer Landwirt sein. In gleicher Weise werden die Beisitzer gewählt.
 Wählbar ist jedes Mitglied dieses Verbandes sowie jedes Mitglied der diesem Verband angehörenden Mitgliedsverbände.“

8. § 16 (Geschäfte des Vorstandes):

In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Entlastung“ berichtigt in „Entlassung“.

9. § 26 (Beitragsverhältnis):

Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
 „(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 wird die Höhe des Jahresbeitrages nach der beteiligten Fläche (ha) durch die Verbandsversammlung festgesetzt.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

61 Darmstadt, 25. 6. 1969

Der Regierungspräsident
 V/14 — 79 h 04/01 (5149) H
 gez. Dr. Wierscher

2625

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt hat in seinen Sitzungen vom 2. 12. 1968, 14. 3. 1969 und 24. 4. 1969 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 7 (3) der Satzung der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt ist zu streichen.
2. § 9 (7) erhält folgende Fassung:
 „Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten nach den für die Landesbediensteten geltenden Bestimmungen und eine Pauschalvergütung.“

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sind erteilt.

62 Wiesbaden, 10. 6. 1969

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt

Öffentliche Ausschreibungen

2626

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 391,000 und km 395,850 der A 10, Fahrbahn Kassel — Frankfurt/Main im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld.

- Bauleistungen u. a.:**
- ca. 44 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
 - ca. 4 500 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
 - ca. 250 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
 - ca. 44 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
 - ca. 44 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
 - ca. 900 t gemahlene Bruchabramm 0/25 liefern u. einbauen
 - ca. 1 000 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 45 Werktage
 Voraussichtlicher Baubeginn: 8. Sept. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 8. 8. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 391,000 und km 395,850 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 31. Juli 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 20. 8. 1969, 10.00 Uhr, in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 18. 9. 1969

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 17. 7. 1969 Autobahnamt Frankfurt/Main
— Außenstelle Alsfeld —

2627

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 42 der Ortsdurchfahrt Bischofsheim und der freien Strecke bis zum Süd-Main-Schnellweg (km 27,787 bis km 24,714) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.**
- 12 000 cbm Boden lösen
 - 7 000 qm alte Fahrbahn aufbrechen
 - 6 000 cbm Frostschutzkies liefern
 - 7 000 t Mineralbeton
 - 1 000 t bit. Tragschicht
 - 4 000 t Asphaltgrobbinder
 - 25 000 qm Asphaltfeinbinder
 - 25 000 qm Asphaltfeinbeton
 - 3 000 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton
 - 10 000 qm Betonplatten
 - 1 000 qm Verbundpflaster
- und sonstige Nebenarbeiten.
 Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 8. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 42 OD Bischofsheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 14. 8. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 21. 7. 1969 Hessisches Straßenbauamt

2628

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 24 von km 0,000 — 2,925 zwischen Beiseförth und Niederbeisheim im Kreis Meisingen sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.**
- 1 000 cbm Mutterboden abtragen
 - 7 000 cbm Erdbewegung
 - 2 200 cbm untere Frostschutzschicht Kies (25 cm dick)
 - 6 500 t obere Frostschutzschicht Basalt (15 cm dick)
 - 18 400 qm bit. Unterbau 0/35 mm
 - 17 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
 - 17 550 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.
 Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 8. 1969, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 22. 7. 1969 Hessisches Straßenbauamt

2629

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Feldwegunterführung — Bauwerk 2 — im Zuge der Umgehungsstraße Asmushausen in Bau-km 0,6 + 20,00 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1 100 cbm Erdaushub für die Baugruben
 - ca. 380 cbm Beton und Stahlbeton
 - ca. 35 t Betonstahl
 - ca. 500 qm senkrechte Isolierung
 - ca. 150 qm Mastxisolierung
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Werkstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 8. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. Aug. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 18. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2632

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau mit Fahrbahnverbreiterung auf der B 454 zwischen Wahlshausen und Gersdorf, von km 62,800 bis km 64,300, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 2 000 t Frostschutzmaterial
 - ca. 11 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/8 mm, 290 kg/qm
 - ca. 11 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/8 mm, 100 kg/qm
 - ca. 11 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
 - ca. 200 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 60 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 7. 8. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 8. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 19. 10. 1969.

643 Bad Hersfeld, 15. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2630

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 45 zwischen Gr. Umstadt und Höchster Rondell (km 25,7 + 94 bis km 30,6 + 00) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 25 000 cbm Mutterbodenarbeiten
- ca. 90 000 cbm Bodenab- und Auftrag
- ca. 20 000 cbm Fels- und Sprengfelsarbeiten
- ca. 25 000 cbm frostsicheren Kiessand liefern und einbauen
- ca. 12 500 t bit. Unterbau
- ca. 10 000 qm Grobbinder 5 cm stark
- ca. 45 000 qm Feinbinder 3,5 cm stark
- ca. 15 000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm stark
- ca. 1 000 lfd m Entwässerungsleitungen verschiedener Dimensionen

ca. 200 lfd m größere Durchlaßbauwerke sowie sonstige umfangreiche Entwässerungsarbeiten und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 450 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 8. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 Gr. Umstadt — Höchster Rondell“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 8. 1969, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag den 29. 8. 1969, 10.00 Uhr Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 16. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2631

Dillenburg: Für den Ausbau und Verlegung der B 253 zwischen Dillenburg und Wallau von km 16,179 — 17,559 sollen u. a. vergeben werden.

- ca. 38 000 cbm Erdmassenbewegung
- ca. 15 500 t Frostschuttschicht aus Schotter-Splitt-Brechsandgemisch 0/55 (Mineralbeton)

- ca. 2 000 t Mischgutausgleich
 - ca. 18 000 qm Asphalttragschicht 0/35 mit 288 kg/qm
 - ca. 18 000 qm untere Asphaltbinderschicht 0/25 mit 120 kg/qm
 - ca. 18 000 qm obere Asphaltbinderschicht 0/18 mit 84 kg/qm
 - ca. 18 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mit 84 kg/qm
- einschl. aller Nebenarbeiten wie Entwässerung, Querdurchlässe usw.

Bauzeit: 180 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. 8. 1969, 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 25. 9. 1969.

644 Dillenburg, 17. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2633

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 254 zwischen Leimsfeld und Ziegenhain, von km 17,183 bis km 18,257, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 7 000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 3 500 t Frostschutzmaterial
 - ca. 9 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/8 mm, 290 kg/qm
 - ca. 9 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/8 mm, 100 kg/qm
 - ca. 9 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
 - ca. 1 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 60 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 8. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. 8. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 9. 1969.

643 Bad Hersfeld, 18. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2634

Mühlheim am Main: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43, Ortadurchfahrt Mühlheim am Main, II. Bauabschnitt — 3. Baustufe, sowie IV. Bauabschnitt und Umbau des Knotenpunktes Albertstraße sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 12 000 cbm Erdaushub
 - 4 000 cbm Dammschüttung
 - 12 000 qm Straßen- und Gehwegbefestigung aufnehmen
 - 25 000 qm Erdplanum herstellen
 - 5 700 cbm frostsicheren Kiessand liefern und einbauen
 - 6 500 t bituminöse Tragschicht
 - 3 000 t untere und obere Binderschicht
 - 1 400 qm Deckschicht Asphaltfeinbeton
 - 2 500 lfd. m Bordsteine mit Rinne
 - 5 000 qm Bürgersteigplatten
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 400 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 8. 1969 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 20,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Stadtkasse Mühlheim am Main, Postscheckkonto 20927 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43, II. Bauabschnitt“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 7. 1969, Montags, Dienstags und Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Stadtbauamt Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80.

Eröffnung: beim Stadtbauamt Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80, den 26. 8. 1969, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.

6052 Mühlheim am Main, 15. 7. 1969

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

2635

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3178 in der OD Bad Soden, Kreis Schlüchtern, mit einer Baulänge von ca. 800 m sollen vergeben werden. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:

- ca. 2 000 qm Fahrbahnaufbruch einschl. Basaltpflaster
- ca. 800 t Hartsteinfrostschutzmaterial
- ca. 1 200 t bit. Unterbau
- ca. 350 t Asphaltbinder
- ca. 4 500 qm Asphaltfeinbeton
- ca. 1 600 lfd. m zweireihige Betonpflasterterrinne
- Abbruch einer Sandsteinmauer und Wiedererrichtung in Beton und sonstige Nebenleistungen.

Bauzeit: 70 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM ab Mittwoch, den 30. 7. 1969, 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau/Main, Hainstraße 32, Zimmer 3, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin: Dienstag, 12. 8. 1969, 10.30 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau/Main, Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 9. 9. 1969.

645 Hanau, 18. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2637

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur — im Zuge der B 458 zwischen Friesenhausen und Steinwand, km 13,800 bis 15,208 = 1,408 m, vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 6 000 cbm Erdbewegung
- rd. 7 200 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- rd. 3 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—12 cm dick
- rd. 10 600 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 10 500 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Anfang September 1969 begonnen werden und müssen bis zum 30. 6. 1970 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der B 458 zwischen Friesenhausen und Steinwand“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 19. August 1969, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. September 1969.

64 Fulda, 18. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2636

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

1. Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße 43 von km 0,400 bis km 4,350 und von km 7,050 bis km 8,800 zw. Hanau/Wolfgang und dem Abzweig der Landesstraße 3271 am Bahnhof Langenselbold, Krs. Hanau.

Die Leistungen umfassen u. a.:

- ca. 2 800 lfd. m Straßengräben regulieren
- ca. 32 500 qm Trenn-, Seitenstreifen u. Böschungflächen mähen
- ca. 800 t Basaltsteinerde liefern u. einbauen
- ca. 40 000 qm bit. Fahrbahnfläche reinigen u. mit 0,3 kg/qm Haftkleber anspritzen
- ca. 3 800 t Asphaltbinder d. K. 0/18 mm liefern u. mit i. M. 100 kg/qm einbauen
- ca. 40 000 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 88 kg/qm einbauen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 29. Juli 1969, gegen Kostenerstattung von 8,— DM abgeholt werden.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 5. August 1969, 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19. August 1969.

2. Ausbau der Kreisstraße 881 von km 3,408 bis km 3,833 (Einmündung in die Landesstraße 3195) innerhalb der Ortsdurchfahrt Unterreichenbach, Krs. Gelnhausen.

Die Leistungen umfassen u. a.:

- 1 200 cbm Erdabtrag einschl. Mutterboden u. Fahrbahnauskoffierung
- 1 500 qm bit. Fahrbahnaufbruch
- 800 t Hartsteinfrostschutzmaterial d. K. 0/35 mm liefern u. einbauen
- 800 t Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/35 mm liefern u. einbauen
- 250 t Asphaltbinder d. K. 0/18 mm liefern u. mit i. M. 80 kg/qm einbauen
- 2 800 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 70 kg/qm einbauen
- 900 lfd. m Betonpflasterterrinne (zweizeilig) herstellen
- Abbruch eines Nebengebäudes mit ca. 120 cbm umbauten Raum und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 29. Juli, gegen Kostenerstattung von 8,— DM abgeholt werden.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 6. August 1969, 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27. August 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen entsprechende vorherige Einzahlung der jeweiligen Kosten bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung abgegeben.

Die Eröffnungen finden beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, statt.

645 Hanau, 18. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2638

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der B 54 zwischen Michelbach und Kettenbach von Str.-km 30,386 bis Str.-km 31,368 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 6 000 cbm Bodenaushub
- 1 500 cbm Frostschutzmaterial
- 2 500 qm Mineralbetonunterbau
- 10 000 qm bit. Tragschicht
- 10 000 qm Asphaltbinderschicht
- 10 000 qm Asphaltfeinbetonschicht

Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 8830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 54 — Michelbach — Kettenbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 19. 8. 1969, 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 16. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2639

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der B 275 in der Ortslage Bad Schwalbach von km 0,000 bis 0,500 und von km 0,008 bis 0,193 (Adolfstraße und Koblenzer Straße) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2 500 cbm Erdbewegung
- 1 400 cbm Frostschutzmaterial
- 4 000 qm bit. Tragschicht
- 4 000 qm Asphaltbinderschicht
- 4 000 qm Asphaltfeinbetonschicht

Bauzeit: 90 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 7. 69 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt wer-

den sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 11,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 275 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bad Schwalbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 7. 69 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 14. 8. 69, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1969

Hessisches Straßenbauamt

2640

Bei der Kreisstadt Friedberg (Hessen)
— rund 18 000 Einwohner — ist die Stelle des

Leiters des Stadtbauamtes

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte und organisatorisch befähigte Person, die Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau besitzt und in der Lage ist, das Stadtbauamt selbständig zu leiten.

Bewerber müssen eine abgeschlossene HTL-Ausbildung sowie gründliche Kenntnisse in allen Fragen der Städteplanung und möglichst eine mehrjährige Erfahrung im gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst nachweisen können.

Vergütung wird nach Gruppe III BAT gezahlt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis (A 12 HBesG) möglich. Bei Bewährung besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Aufrückung nach A 13 HBesG.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis 1. September 1969 an den

Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)
— Haupt- und Personalamt —
6360 Friedberg (Hessen)
erbeten.

2641

Bei der Stadt Sprendlingen, Kreis Offenbach,
rund 23 000 Einwohner, Ortsklasse A, sind ab 1. 1. 1970 zu besetzen:

a) die Stelle des

Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

— Besoldungsgruppe A 11 HBesG —

b) die Stelle des

stellvertretenden Kassenverwalters

— Besoldungsgruppe A 9 HBesG (Amtsinspektor) —

Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und über gründliche Kenntnisse im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 1. 9. 1969 zu richten an den

Magistrat der Stadt Sprendlingen
— Personalamt —
6079 Sprendlingen, Hauptstraße 15–17

2642

Die Stadt Hess. Lichtenau, 8000 Einwohner, Kreis Witzenhausen, Ortsklasse A, sucht baldmöglichst einen

Bauingenieur (grad.)

in der Fachrichtung Hoch- und Tiefbau.

Gute Kenntnisse und Erfahrungen im städt. Hoch- und Tiefbau, insbesondere in der Planung, Bauleitung, Ausschreibung und Abrechnung, sind Voraussetzung.

Das interessante Aufgabengebiet bietet erfahrenen und verantwortungsbewußten Ingenieuren eine vielseitige Dauerstellung. Die 1. und 2. Verwaltungsprüfung sind erwünscht.

Die Eingruppierung des Bewerbers erfolgt je nach Vorbildung, Berufserfahrung und Leistung im Angestellten-Verhältnis, nach dem BAT oder im Beamtenverhältnis nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Die Stadt ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich. Trennungs- und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Hess. Lichtenau ist eine aufstrebende Industriestadt und liegt am Fuße des Meißners, 25 km von Kassel entfernt. Sie verfügt über eine Volks- und Realschule und ein städt. Gymnasium.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise) sind bis zum 12. 8. 1969 zu richten an:

Magistrat der Stadt
3437 Hess. Lichtenau, Postfach 15.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1968

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 64,55
einschließlich Versandkosten
und 5,5 Prozent
Mehrwertsteuer

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Nittersseest. 46/11
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.